

# Zeitschrift

für die

## Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Kommission für geschichtliche Landeskunde  
in Baden-Württemberg

103. Band

(Der neuen Folge 64. Band)



Ca ST:127

1955

---

Verlag G. Braun G. m. b. H., Karlsruhe i. B.



# Comitate zwischen Rhein, Main und Neckar

Von

Gotthold Wagner

Das Gebiet, das wir im folgenden betrachten wollen, wird im Westen vom Rhein, im Norden vom Main, im Süden von der Grenze gegen Alamannien und im Osten vom Neckar bzw. den Comitaten des Bistums Würzburg<sup>1)</sup> begrenzt.

Die Comitategliederung in diesem Gebiet ist auf der Comitatemkarte zu „Comitate im karolingischen Reich“<sup>2)</sup> nur unvollkommen dargestellt, weil die Rekonstruktion der Comitate aus den Kaiserurkunden kein hinreichend sicheres Ergebnis geliefert hatte. Inzwischen ist es gelungen, die Gauverhältnisse unseres Gebietes so zu klären, daß die Comitate allein aus den Gauangaben rekonstruiert werden konnten. Diese zweite Rekonstruktion der Comitate, die das Gebiet der einzelnen Comitate auch wesentlich genauer liefert, stimmt mit der aus den Kaiserurkunden gewonnenen rohen Comitategliederung so gut überein, daß nunmehr an der Richtigkeit der Comitategliederung kaum mehr Zweifel bestehen können.

Die Comitategaben in den Privaturkunden werden in einem Kapitel gesondert behandelt, weil sie weniger zuverlässig sind. Sie fügen sich zum größeren Teil in die gefundene Comitategliederung ein, zum Teil ergeben sie Unstimmigkeiten. Ob diese Unstimmigkeiten auf Fehler unserer Rekonstruktion der Comitate zu schieben sind oder auf Unzuverlässigkeit der Privaturkunden, muß dahingestellt bleiben.

Der Vergleich der gefundenen Comitategliederung mit der kirchlichen Gliederung des späten Mittelalters zeigt Abweichungen, die zum Teil als nachträgliche Änderungen zu vermuten, in einem Falle sogar als solche urkundlich nachzuweisen sind. Die Übereinstimmungen sind wesentlich größer und gehen sogar bis in die Unterteile der Comitate, die Centenen.

<sup>1)</sup> G. Wagner, Comitate in Franken. Mainfränkisches Jahrb. 6. 1954.

<sup>2)</sup> G. Wagner, Comitate im karolingischen Reich. 1952.

## I. Rekonstruktion der Comitate aus den Kaiserurkunden

Im Diplom Otto I. Nr. 420<sup>3)</sup> werden die drei Comitate Ladengau, Craichgau und Gartachgau genannt; das Kloster Kempten bekommt in ihnen Zollfreiheit. Darnach müssen die drei Comitate wohl einen geschlossenen Bereich gebildet haben. Die ungefähre Lage der drei Comitate können wir festlegen. Der Ct. Ladengau wird um den Ort Ladenburg gelegen haben, der Ct. Craichgau um den Kreichbach und der Ct. Gartachgau an der Gartach, die heute Lein heißt. In diese Gegenden sind in Skizze 1 die drei Comitatsnamen geschrieben; ihre Gebiete wollen wir nun genauer zu bestimmen versuchen.

Im Ct. Ladengau liegen 882 bzw. 888 Neckarau und Sandhofen (I, II der Skizze). 1002 werden die Grenzen eines Forstes zwischen dem Rhein und der Bergstraße beschrieben; die Grenzpunkte sind in der Skizze mit  $G_1$ — $G_5$  und  $M_1$ — $M_3$  bezeichnet, das ganze Gebiet ist schräg schraffiert. Die Urkunde gibt weiter an, daß die Orte von Elmershausen ( $G_1$ ) „usque ad Wininheim“ ( $M_1$ ) im Comitatus des Grafen Gerung liegen, die übrigen, also Weinheim eingeschlossen, im Comitatus des Grafen Megingoz. — Da im südlichen Teil dieses Forstes, der im Comitatus des Grafen Megingoz liegen soll, die beiden oben für den Ct. Ladengau genannten Orte Neckarau und Sandhofen liegen, haben wir Megingoz als Grafen des Ct. Ladengau anzusprechen.

Ladenburg (C) selbst, das an der Südgrenze des genannten Forstes liegt und seinem Namen nach zum Comitatus gehört, wird 953 im Comitatus des Grafen Conrad genannt, der darnach den Comitatus innegehabt haben muß. 965 wird im Comitatus eines Grafen Conrad, den wir für identisch mit dem Grafen Conrad von 953 ansehen können, Wiesloch (C/H/M) genannt. Wir werden also kaum fehlgehen, wenn wir diesen Ort als zum Comitatus gehörig ansehen. Wir erweitern damit den Bereich des Comitatus erheblich nach Süden.

Im bislang bestimmten Bereich des Cts. Ladengau liegt der Ort Wallstadt (W), der 858 im Comitatus des Grafen Werner genannt wird. Da dieselbe Urkunde den Ort Eichersheim (S) im Comitatus des Grafen Sigard nennt, muß Eichersheim in einem vom Ct. Ladengau verschiedenen Comitatus liegen, d. h. zwischen Wiesloch und Eichersheim muß die Südgrenze des Ct. Ladengau laufen.

Wenn 1012 Poppo, der Graf des Ladengaues, mit seinen scabini die Mark Ladenburg gegen die Heppenheimer Mark abgrenzt, muß wohl die Ladenburger Mark zum Comitatus gehört haben. Sie ist in Skizze 1 gemäß der Karte von K. Th. Ch. Müller<sup>4)</sup> mit punktierten Linien schraffiert.

<sup>3)</sup> Die Nachweise der im folgenden genannten Urkunden sind aus den Comitatus-Tabellen zu ersehen.

<sup>4)</sup> K. Th. Ch. Müller, Zu den ältesten Markbeschreibungen des Odenwaldes. Archiv f. hessische Geschichte NF. 17. 1932.

1065 wird die Abtei Lorsch (B) im Comitatus des Grafen Boppo genannt. Sie liegt außerhalb des Gebietes, das wir bisher für den Ct. Ladengau bestimmt haben. Da Boppo gemäß der Urkunde von 1067 der Vater des Grafen Heinrich ist, der mit Wiesloch den Ct. Ladengau innehat, haben wir unbedingt Boppo als Grafen des Cts. Ladengau anzusprechen und demgemäß Lorsch in den Comitatus zu legen.

Damit läuft die Nordgrenze des Comitatus nördlich Sandhofen (II), nördlich Lorsch (B), nördlich Weinheim (M<sub>1</sub>) und längs der Nordgrenze der punktiert-schraffierten Ladenburger Mark.

Innerhalb des Comitatusgebietes werden noch urkundlich genannt: Liutfrid mit Viernheim und Handschuhshausen (L); Conrad mit Schwabenheim, Eppelheim, Grenzhof (C); Meringaud mit Wiesloch (C/H/M); Heinrich 1012 mit dem Heiligenberg bei Heidelberg (H) und ein zweiter Heinrich 1067 mit Wiesloch<sup>5</sup>).

Nördlich des Cts. Ladengau hatten wir oben aus der Forstbeschreibung von 1002 einen Comitatus des Grafen Gerung erkannt. Da dieser Teil des Forstes im Rheingau liegt, wollen wir den Comitatus des Gerung als Ct. Rheingau bezeichnen. Innerhalb des Gerung'schen Forstes liegt der Ort Stein (Zullenstein) (C)<sup>6</sup>, der 995 im Comitatus des Herzogs Conrad genannt wird. Also muß Herzog Conrad Inhaber des Cts. Rheingau gewesen sein. Da er wahrscheinlich identisch ist mit dem Herzog Conrad, in dessen Comitatus 985 Tribur (C')<sup>6</sup> genannt wird, so wird auch Tribur im Ct. Rheingau gelegen haben. — Dann wird der Comitatus wohl bis zum Main gereicht haben, und es wird auch Gerau (A), das 1013 im Comitatus des Grafen Adalbert liegt, zum Comitatus gehört haben, um so mehr, als Bessingen, einer der Orte des Gerung'schen Forstes gemäß D H II 268 zu Gerau gehörte.

948 wird im Comitatus des Grafen Uto Hemsbach (U) genannt. Da in derselben Urkunde Schwabenheim, Eppelheim Grenzhof (C) im Comitatus des Grafen Conrad genannt werden, der sicher den Ct. Ladengau innehatte, muß Uto den Ct. Rheingau innegehabt haben. Nun wird 917 Wattenheim und Viernheim (U', U'') im Comitatus eines Grafen Uto genannt. Da Wattenheim offenbar im Ct. Rheingau liegt, werden wir auch diesen Grafen Uto als Inhaber des Cts. Rheingau anzusprechen müssen. Aber Viernheim wird 898 im Comitatus des Grafen Liutfrid genannt, der sicher den Ct. Ladengau innehatte, da 900 in seinem Comitatus Sandhofen liegt, das gemäß D A 30 im Comitatus Ladengau liegt. Hier besteht also ein direkter Widerspruch.

<sup>5</sup> Siehe die Comitatusstabellen. — Die Comitatusstabelle nennt noch 888 Liuther mit Oppau und Edigheim auf dem linken Rheinufer. Daß dieser Graf und die beiden Orte in den Ct. Ladengau gehören, läßt sich hier noch nicht erweisen. Siehe unten S. 19 ff.

<sup>6</sup> In Skizze 1 schräg gestelltes C.

Die Urkunde von 917 wird im Cod. Lauresh. Kap. 64 aufgeführt. Im folgenden Kap. 65 steht eine Grenzbeschreibung der Mark von Viernheim, die auf Befehl von König Conrad festgelegt werden soll: „per Liutfridem ipsius comitem . . . ., wo das „ipsius“ doch offenbar auf die Mark Viernheim zu beziehen ist, deren Graf also Liutfrid ist. Darnach steckt der Widerspruch bereits im überlieferten Material, nicht erst in unserer Comitateronstruktion.

Ferner: Die Urkunde spricht in ihrem weiteren Text noch von Einzelheiten betreffend Viernheim, nicht aber über Wattenheim. Für Viernheim wird eine Grenzbeschreibung gegeben, für Wattenheim nicht. Das sieht fast so aus, als ob die Worte „in pago Riniegouue in comitatu Utonis“ und „Wattenheim“ in die Urkunde eingeschoben wären. Mit dieser Annahme wären beide Widersprüche beseitigt.

An diesen Ausführungen würde sich nichts ändern, wenn der Liutfrid von 898, in dessen Comitatus Viernheim liegt, im Jahre 910 gegen die Ungarn gefallen wäre<sup>7)</sup> und der Liutfrid von 917 eine andere Person wäre.

Nach einer Urkunde, die nur drei Monate später datiert ist als die den Grafen Adalbert mit Gerau (A) nennende, liegt Dietesheim (Gl) im Comitatus des Grafen Gerlach; also wird der Comitatus des Grafen Gerlach vom Ct. Rheingau verschieden sein. Wir wollen ihn Ct. Maingau nennen, da Dietesheim im Maingau liegt.

Wir haben noch zu überlegen, ob Gerlach etwa zu den nördlich des Main gelegenen Comitatus Cunigessundra und Malstatt gehören könnte. Zum Ct. Cunigessundra kann Gerlach nicht gehören, da diese Urkunde außerdem Tittingesheim w. bei Homburg im Comitatus des Grafen Ricbert nennt, der sicher in den Ct. Cunigessundra gehört<sup>8)</sup>. In die Grafenreihe des Cts. Malstatt würde Gerlach passen, aber die Lage von Dietesheim südlich des Main macht eine Zugehörigkeit zum Ct. Malstatt doch unwahrscheinlich.

Der Ct. Maingau wird sich östlich des Cts. Rheingau längs des Mains nach Süden erstreckt haben. Dort liegen eine Reihe von Orten, die in den Comitatus der Grafen Gerhard, Megingoz, Eberhard, Bergtold genannt werden (Gh, M, E, B)<sup>9)</sup>. Sie werden zum Ct. Maingau gehört haben, doch läßt es sich aus den Kaiserurkunden nicht beweisen.

Weiter im Norden werden 976 die drei Orte Wertheim, Höchst, Kassel (H) im Comitatus des Grafen Heribert genannt. Sie könnten wohl zum Comitatus gehört haben; beweisen können wir es weder hier noch später.

<sup>7)</sup> Codex Laureshamensis hg. v. Glöckner Bd. 3 Register unter Liutfrid und Bd. 1 S. 338 Anm. 11.

<sup>8)</sup> G. Wagner, Comitatus in Hessen. Erscheint demnächst in: Zeitschr. d. Ver. f. hessische Gesch. u. Landeskunde.

<sup>9)</sup> Siehe Comitatus-tabelle.

Südlich des Cts. Ladengau werden zwischen 1024 und 1056 mehrere Orte (W) und der Wald Lußhardt (in der Skizze schraffiert) im Comitatus des Grafen Wolfram genannt. Da die Orte im wesentlichen im Gebiet des Kreichbaches liegen, wohin wir oben den in D O I 420 genannten Comitatus Craichgau gelegt hatten, können wir mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß Wolfram diesen Comitatus innehatte und die Orte in den Comitatus gehören.

An der Südgrenze unseres Gebietes wird Baden-Baden (A/C) und Rothenfels (A) 1046 bzw. 1041 im Comitatus des Grafen Adalbert genannt. Da Adalbert zur selben Zeit lebt, wie der eben genannte Graf Wolfram, müssen die Orte des Adalbert zu einem vom Comitatus des Wolfram (Ct. Craichgau) verschiedenen Comitatus gehört haben. Da die Orte im Ufgau liegen, wollen wir den Comitatus des Adalbert willkürlich Ct. Ufgau nennen.

Da Baden-Baden (A/C) 987 im Comitatus des Grafen Conrad genannt wird, muß Conrad ein Vorgänger des Grafen Adalbert im Ct. Ufgau gewesen sein, und Liedolsheim (C), das 995 im Comitatus eines Grafen Conrad genannt wird, muß zum Comitatus gehören, da wir die beiden Conrad als identisch ansehen dürfen. Dann muß zwischen Liedolsheim und dem oben für den Grafen Wolfram genannten Jöhlingen (W) die Grenze der Cte. Ufgau und Craichgau gegangen sein.

Zwischen den bislang zum Ct. Ufgau bestimmten Orten liegen noch Mörsch (G), das 940 im Comitatus des Gebhard genannt wird, und Niederbühl (R), das 1057 im Comitatus des Grafen Reginbodo genannt wird<sup>10)</sup>.

Zum Ct. Gartachgau gehörige Orte werden urkundlich nicht genannt.

Die Orte Eichersheim (S) und Eppingen (E/O) liegen mitten zwischen den für die Cte. Craichgau und Gartachgau bestimmten Gebieten; die Kaiserurkunden erlauben uns nicht, sie einem der beiden Comitatus zuzuteilen<sup>11)</sup>.

1075 wird Hirsau (J<sub>1</sub>) im Comitatus Ingersheim genannt<sup>12)</sup>. Ingersheim (J) wird der Ort des Grafengerichtes gewesen sein<sup>13)</sup>. — Darnach muß sich der Ct. Ingersheim längs der Südgrenze unseres Gebietes vom Ct. Ufgau bis an die Ostgrenze unseres Gebietes erstreckt haben.

1009 wird Marbach (A) im Comitatus des Grafen Adalbert genannt. Da es dicht bei Ingersheim liegt, wird es wohl zum Comitatus gehört haben. Wenn Kirchheim (A') 1003 auch im Comitatus des Grafen Adalbert genannt wird,

<sup>10)</sup> 1086 wird der Ct. Forchheim (F in Skizze 11) an Speyer geschenkt. Forchheim wird die Grafengerichtsstelle sein. — Da nach einer Urkunde von 1110 (Dümgé, Regesta Badensia S. 28) auch Gottesau (gelegen im Albegau) im Ct. Forchheim liegt, meint die Schenkung offenbar unseren ganzen Ct. Ufgau. — Im Ct. Forchheim werden 1102 (D H IV 474) mehrere Orte genannt; sie sind in Skizze 11 durch x angegeben.

<sup>11)</sup> Ihre Zugehörigkeit zum Ct. Craichgau wird sich unten ergeben.

<sup>12)</sup> Die Urkunde ist verunechtet, doch wird die Ortsangabe wohl richtig sein.

<sup>13)</sup> Stälin, Württembergische Geschichte Bd. 1 S. 568 Anm. 14.

so ist wohl zu vermuten, daß es zum Ct. Ingersheim gehört habe; doch liegt es so dicht am Gebiet des Cts. Gartachgau, daß es auch zu ihm gehört haben könnte. Adalbert würde dann zwei Comitata innegehabt haben<sup>14)</sup>.

Damit ist das Material der Kaiserurkunden erschöpft. Wir haben mit einiger Sicherheit im Norden die beiden Cte. Rheingau und Maingau erkannt; südlich davon liegt der urkundlich genannte Ct. Ladengau, dessen Nordgrenze wir ziemlich sicher bestimmen konnten. Südlich von ihm liegt der auch urkundlich genannte Ct. Craichgau, von dem wir nur ein kleines Gebiet festlegen konnten; doch hebt er sich deutlich ab von einem südwestlich von ihm gelegenen Ct. Ufgau. Das Gebiet des urkundlich genannten Cts. Gartachgau konnten wir wenig genau bestimmen. Längs der Südgrenze zieht sich der Ct. Ingersheim hin.

Die sieben Comitata bedecken das Gebiet gleichmäßig, jedem Comitatus steht ein ungefähr gleichgroßes Gebiet zur Verfügung. Die Comitata könnten ein Maschennetz gebildet haben, es könnte eine systematische Gliederung unseres Gebietes in Comitata bestanden haben. Beweisen kann das vorliegende Material diese Comitategliederung nicht, doch spricht dafür der Umstand, daß die gefundenen Comitata von derselben Größenordnung sind wie die Comitata anderer Gebiete, die mit großer Sicherheit rekonstruiert werden konnten<sup>15)</sup>.

## II. Die Gaue

In diesem Abschnitt wollen wir nur Angaben behandeln von der Form: Ort A in pago X-gau. In den Gautabellen am Ende der Arbeit sind die für jeden Gau genannten Orte in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt mit Angabe der sie nennenden Urkunden.

In Skizze 2 sind die Orte je mit dem Anfangsbuchstaben ihres Gaus eingetragen. Wird derselbe Ort in verschiedenen Urkunden bzw. Traditionen in verschiedenen Gauen genannt, so sind die Gausymbole durch einen schrägen Strich voneinander getrennt. Das geschenkte Gut in Eppingen und Jöhlingen wird je als in zwei Gauen gelegen bezeichnet; hier sind die beiden Gausymbole nebeneinander gestellt.

In den Lorscher Traditionen heißt es manchmal: im Gau X in den Orten A, B, C und im Gau Y in den Orten D, E, F; hier ist die Gauzugehörigkeit der Orte klar. Häufig heißt es aber: im Gau Z der Ort G und (et oder similiter) der Ort H und der Ort J. Hier wird nicht deutlich, ob die Orte H und J auch im Gau Z liegen sollen oder etwa in einem anderen Gau, der nur aus irgend-

<sup>14)</sup> Daß Kirchheim zum Ct. Ingersheim gehörte, wird sich unten S. 20 ergeben.

<sup>15)</sup> G. Wagner, Comitata im Bistum Paderborn. Westfälische Zeitschr. 103/4. 1954. — Comitata in Franken. Mainfr. Jahrb. 6. 1954.



welchem Grund nicht genannt wird. In solchen Fällen ist immer nur der erste Ort G zu dem genannten Gau gerechnet. Man verliert damit einiges Material, aber das Erhaltene ist sicher.

In Skizze 3 sind die Orte der Skizze 2 mit den Nummern eingetragen, die sie in den Gautabellen haben. Indem man diese Skizze über die Skizze 2 legt, kann man leicht mit Hilfe der Gautabellen den Namen jedes Ortes feststellen.

Wir verschaffen uns zunächst einmal einen rohen Überblick über die in Skizze 2 dargestellten Gaue. Im Norden liegen der Rheingau, der Maingau, der Ladengau reinlich nebeneinander, nur werden zwei Orte des Rheingaus auch im Ladengau genannt. Im südlichen Teil kommen solche Doppelbenennungen häufiger vor, es werden Orte sogar in drei Gauen genannt. Vor allem aber liegen die Gaue hier offenbar nicht nebeneinander, sondern in der verschiedensten Art über- und durcheinander. Wenn wir die Orte eines Gauers umfahren, treffen wir fast immer innerhalb dieser Linie auch Orte anderer Gaue. Dieses Durcheinander der Gauorte und die mehrfache Nennung eines Ortes in verschiedenen Gauen hat Zweifel aufkommen lassen, ob die Gauangaben der Lorscher Traditionen zuverlässig seien. Wir werden in den folgenden Betrachtungen die Gauangaben als richtig ansehen und zu deuten versuchen. Wir werden erkennen, daß das augenscheinliche Chaos sich in eine einfache Ordnung auflösen läßt.

Wir setzen unsere Sonde beim Wort „Pagus“ an und wollen zu bestimmen versuchen, was die Traditionen unter einem Pagus verstehen. Das Wort „Gau“, die übliche Übersetzung von Pagus, wollen wir zunächst nicht gebrauchen, weil das Wort „Gau“ sofort eine Reihe von Vorstellungen weckt, die uns hindern könnten, das Material unvoreingenommen zu betrachten.

Die Skizze 2 zeigt 5 Orte des Pagus Zabergau. Wir könnten diese Orte mit einer Linie umziehen und das Gebiet innerhalb dieser Linie als Gebiet des Pagus Zabergau ansprechen. Wir würden damit annehmen, daß alle Orte innerhalb dieser Linie Orte des Pagus Zabergau seien.

Würden wir in gleicher Weise die Orte des Pagus Elsenzgau mit einer Linie umziehen, so würde innerhalb dieser Linie ein Ort des Pagus Gartachgau liegen. Würden wir die Orte des Pagus Enzgau mit einer Linie umziehen, so lägen innerhalb dieser Linie Orte von drei anderen Pagi, des Craichgaus, des Salzgaues und des Schmiegaues.

Hiernach kann man die Frage stellen: ist der Pagus überhaupt ein geschlossener Bereich oder besteht er aus diskreten Teilen, die durch Teile von anderen Pagi getrennt sind? — Für Gaue ist diese Frage noch nicht aufgeworfen worden, für Comitate ist sie ernstlich diskutiert worden<sup>16)</sup>.

<sup>16)</sup> S. Krüger, Studien zur sächs. Grafschaftsverfassung. Studien und Vorarbeiten z. Hist. Atlas Niedersachsens. 19. Heft. 1950. S. 36 f.

Wenn unsere Pagi aus diskreten Teilen bestanden, oder wenn sie aus einem größeren Komplex mit Enklaven anderer Pagi und entfernteren Exklaven bestanden, ist eine kartenmäßige Darstellung der Pagi rein aus Materialmangel unmöglich. Ja, man könnte daran zweifeln, ob überhaupt eine irgendwelche Ergebnisse bringende Behandlung der Pagi zu erwarten wäre. Also müssen und wollen wir annehmen, daß die Pagi geschlossene Gebiete waren. Ob sie scharfe Grenzen hatten oder mehr oder weniger breite Grenzstreifen, ist für uns belanglos.

Der Pagus Zabergau würde dann mindestens das Gebiet innerhalb der Linie gewesen sein, die die Zabergauorte umzieht. Er könnte sich auch noch weiter bis an die für andere Pagi genannten Orte erstreckt haben. Bestimmen wir entsprechend das Gebiet des Pagus Elsenzgau und das Gebiet des Pagus Gartachgau, so überdecken sich die beiden Gebiete in der Gegend, wo ein Gartachgauort zwischen Elsenzgauorten liegt. Das Gebiet des Schmiegaues würde ganz über dem Gebiet des Pagus Craichgau und ganz über dem Gebiet des Pagus Enzgau liegen. — Die Annahme, daß Pagi geschlossene Gebiete waren, erzwingt also die Vorstellung, daß Pagi sich ganz oder teilweise überdecken können.

Diese Eigenschaft der Pagi würde, gemessen an heutigen Zuständen, nichts ungewöhnliches sein. Es liegt auch heute ein Teil der Landschaft Harz in Niedersachsen, ein anderer Teil in Thüringen. Ebenso liegt der Landkreis X in seinem Regierungsbezirk Y und in seinem Land Z. Es würde auch heute ein Ort einmal in einem Gebiet und ein anderes Mal in einem anderen und evtl. einem dritten Gebiet gelegen bezeichnet werden können.

Auch die bisherige Gaugeographie kannte kleinere Gaue innerhalb von größeren und nannte die kleineren Untergaue der größeren. Doch hatte man kein sicheres Merkmal, das den einen als Untergau, den anderen als Obergau bestimmen konnte. Infolgedessen bekamen verschiedene Bearbeiter desselben Gebietes ganz verschiedene Gauarten<sup>17)</sup>. In unserem Gebiet legt die Karte von Spruner-Menke den Namen Elsenzgau auch über das Gebiet des Gartachgaves und des Zabergaves, trotzdem im Gebiet der Gartach und der Zaber keine Orte des Elsenzgaues genannt werden. Dadurch macht Spruner-Menke den Gartachgau und den Zabergau zu Untergauen des Elsenzgaues. Das würde der Ansicht von Stein z. B. widersprechen, der diejenigen Gaue als Obergau

<sup>17)</sup> Ein gutes Beispiel dafür bietet das Gebiet des Bistums Hildesheim. Vergleicht man die folgenden vier Karten 1) Gaukarte in Lüntzel, Die ältere Diözese Hildesheim 1837, 2) die Karte Nr. 33 im Histor. Handatlas von Spruner-Menke, 3) die Gaukarte zu Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands, 4) die Karte Nr. 27 im Geschichtl. Handatlas Niedersachsens bearb. v. Prinz, so zeigt jede eine andere Verteilung der Gaue.

(„eigentliche Gaue“ sagt er) annimmt, die Grafschaften waren<sup>18)</sup>). Als Comitatus wird aber der Gartachgau in DOI 420 bezeichnet, nicht der Elsenzgau.

In Skizze 4 ist ein Teil der Pagi dargestellt, in Skizze 5 die übrigen. Die Pagi der Skizze 4 liegen reinlich nebeneinander bis auf ein kleines Gebiet zwischen Ladengau und Rheingau und ein anderes zwischen Ladengau und Craichgau. Ebenso liegen die Pagi der Skizze 5 reinlich nebeneinander bis auf den Schmiegau, der ganz im Gebiet des Enzgaues liegt.

Die eben vorgenommene Teilung der Pagi mag zunächst als ein willkürlicher Kunstgriff erscheinen, um so mehr, als statt des Gartachgaues offenbar ebensogut der Elsenzgau und statt des Craichgaues ebensogut der Enzgau in die Skizze 4 hätte eingetragen werden können. Aber die Teilung kann auch darauf hindeuten, daß es zwei verschiedene Arten von Pagi gegeben habe, bzw. daß das Wort „Pagus“ zwei verschiedene Bedeutungen hatte. Dieser Möglichkeit werden wir im folgenden nachgehen.

Wenn wir die vernünftig aussehenden Skizzen 4 und 5 aufeinanderlegen würden, so würden wir das Chaos der Skizze 2 erhalten. Es ist also die Skizze 2 auffaßbar als ein Bild, das durch Übereinanderdruck zweier Holzschnitte entstanden ist, oder als ein Film, auf den man zwei Aufnahmen gemacht hat. Hat man den einen Holzschnitt mit roter Farbe gedruckt und den anderen mit grüner, so ist der Gesamteindruck eine Wirrnis von roten und grünen Strichen. Sieht man das Bild aber einmal mit einer Rotbrille, das andere Mal mit einer Grünbrille an, so sieht man beide Male ein vernünftiges Bild. — Übertragen wir das Gleichnis auf unsere Skizze 2. Wenn wirklich das Wort „Pagus“ zwei verschiedene Bedeutungen hat, so müssen wir die Skizze 2 je mit zwei verschiedenen Brillen ansehen, um vernünftige Bilder zu bekommen. Problematisch ist nur noch die Beschaffung und die Beschaffenheit der Brillen.

Wir holen etwas weiter aus. Unsere Pagi haben Namen, die von Flüssen abgeleitet sind. Nur vom Ufgau ist diese Ableitung unsicher. In Skizze 6 sind die Flüsse und Bäche eingezeichnet, die je einem Pagus ihren Namen gegeben haben. Die Einzugsgebiete dieser Wasserläufe sind durch punktierte Linien umzogen. In jedes Einzugsgebiet ist der Name des betreffenden Pagus geschrieben. Das Einzugsgebiet der Gartach wollen wir den geographischen Gartachgau nennen, das Einzugsgebiet der Schmie den geogr. Schmiegau usw.

Theoretisch gehört zu jedem Wasserlauf namens X ein geogr. X-gau. Wenn der Bach X in den Fluß Y mündet, so ist das Einzugsgebiet des Baches X ein Teil des Einzugsgebietes des Flusses Y; der geogr. X-gau ist also ein

<sup>18)</sup> Stein, Archiv d. hist. Ver. f. Unterfranken Bd. 28 S. 323.

Teil des geogr. Y-gau. Wir können auch sagen: der X-gau überdeckt einen Teil des Y-gau. Wenn der Fluß Y in den Fluß Z mündet, so ist das Einzugsgebiet des Flusses Y ein Teil vom Einzugsgebiet des Flusses Z, der geogr. Y-gau ein Teil des geogr. Z-gau usw. So ist der geogr. Schmiegau ein Teil des geogr. Enzgau, dieser ein Teil des geogr. Neckargau und dieser ein Teil des geogr. Rheingau.

In Skizze 6 sind nur die geogr. Gaue eingetragen, die als Namen von Pagi vorkommen; über die östliche Hälfte hätte noch der Name Neckargau geschrieben werden können, über das ganze Gebiet der Name Rheingau.

Ehe wir in unseren Betrachtungen fortfahren, müssen wir den Ladengau und den Anglachgau etwas genauer ansehen. Die beiden durch Gauangelloch und Waldangelloch (G, W der Skizze 6) gehenden Bäche werden Anglach geheißten haben; sie fließen bei Wiesloch zusammen zum heutigen Leimbach, der früher Schwarzach hieß (Cod. Laur. 749, 801). Dann wäre der geogr. Anglachgau nur das Einzugsgebiet der beiden Bäche vor ihrem Zusammenfluß. Es könnte aber das Wasser der beiden Angeln auch als Anglach weiter quer durch die Hardt geflossen und in die Kreich gemündet sein. So ist in Skizze 6 der geogr. Anglachgau gezeichnet. Für unsere Betrachtungen wird die größere oder kleinere Ausdehnung keine Rolle spielen.

Ob der durch Ladenburg fließende Bach heute noch Laden(ach) heißt, konnte nicht festgestellt werden. In der Grenzbeschreibung der Ladenburger Mark<sup>19)</sup> heißt es: „... ad Sciezeshaim in Lobotunaha hinc deorsum usque in fluvium Neckarum ...“. Lobotunaha meint der Endsilbe nach einen Wasserlauf, eine Ladenach. Der Beschreibung nach muß die Ladenach der Bach sein, der durch Schriesheim geht und südlich Ladenburg in den Neckar fällt. Demgemäß ist der geogr. Ladengau gezeichnet.

Die geogr. Gaue sind rein theoretische Gebilde; aber da sie gebietlich eindeutig bestimmt sind und da sie zeitlich unveränderlich sind, können wir sie als Maße benutzen, an denen wir die Pagi messen können und messen wollen.

Der Pagus Zabergau entspricht, soweit das urkundliche Material es erkennen läßt, dem geogr. Zabergau; ebenso entsprechen die Pagi Salzgau, Schmiegau, Glemsgau, Pfingzgau, Albegau den entsprechenden geogr. Gauen.

Vom Pagus Murr gau liegt ein Ort auf dem linken Neckarufer, also außerhalb des geogr. Murr gaus. Vom Pagus Gartachgau liegen zwei Orte außerhalb des geogr. Gartach gaus, der eine ca. 20 km von ihm entfernt. Von den 40 Orten des Pagus Ladengau liegen ca. 30 außerhalb des geogr. Gaus. Vom Pagus Anglachgau liegen alle Orte außerhalb des geogr. Anglach gaus. Vom Pagus Elsenzgau liegen die beiden am Neckar gelegenen Orte außerhalb des

<sup>19)</sup> D H II 247 a. 1012.

geogr. Gaues. Vom Pagus Enzgau liegen einige Orte weit außerhalb des geogr. Enzgaues. Vom Pagus Craichgau liegen einige Orte außerhalb des geogr. Craichgaues. Vom Pagus Würmgau kennen wir nur den Ort Hirsau. Er liegt aber nicht an der Würm, sondern an der Nagold, in die die Würm mündet; also außerhalb des geogr. Würmgaues.

Die im letzten Absatz genannten Pagi sind größer als die geogr. Gauen gleichen Namens. Wir wollen sagen: sie zeigen Namensausdehnung.

Zum geogr. Rheingau gehört das gesamte Gebiet unserer Skizze 2, dazu noch ein weites Gebiet weiter südlich und ein weites Gebiet weiter nördlich. Aber weder im Norden noch im Süden bis zum Bodensee werden Orte längs des Rheines als im Rheingau gelegen bezeichnet. Im Gebiet unserer Skizze liegen Rheingauorte nur zwischen Worms und Bingen und da auch nur auf dem rechten Ufer. Dabei kann nicht Mangel an Material die Schuld haben; denn längs des Rheines werden viele Orte urkundlich genannt; nur eben in anderen Pagi. Der Pagus Rheingau beschränkt sich also nur auf einen ganz kleinen Teil des geogr. Rheingaus. Wir wollen diese Erscheinung als Namensbeschränkung bezeichnen. Wir beobachten sie in ähnlicher Weise am Main, indem am Main oberhalb unserer Skizze keine Maingauorte mehr vorkommen. Ebenso liegen am Neckar oberhalb unserer Skizze keine Orte des Pagus Neckargau.

Indem wir unsere Pagi mit den geogr. Gauen verglichen haben, haben wir drei Gruppen von Pagi festgestellt: a. solche, die ihrem geogr. Gau entsprechen; b. solche, die Namensausdehnung zeigen; c. solche, die Namensbeschränkung zeigen. — Vergleichen wir diese drei Gruppen mit den Gruppen der Skizzen 4 und 5, so finden wir auf Skizze 4 Pagi der Gruppen b und c, auf Skizze 5 solche der Gruppen a und b. Die beiden Gruppierungen zeigen also keine erkennbare Entsprechung.

Die an unseren Pagi beobachtete Namensausdehnung gibt es auch in anderen Gegenden. In Skizze 7 sind die Gauverhältnisse im Gebiet zwischen Bamberg und Würzburg dargestellt. Das waagrecht schraffierte Gebiet ist das Einzugsgebiet des kleinen Baches Iff, der geogr. Iffgau. Orte des Iffgaues liegen bis zu 30 km vom geogr. Iffgau entfernt. Das schräg schraffierte Gebiet ist der geogr. Rangau; das Gebiet der Rangauorte ist 40mal so groß wie der geogr. Rangau<sup>1)</sup>. Diese Namensausdehnung hat schon v. Guttenberg beobachtet; er kommt nach eingehenden siedlungsgeographischen Betrachtungen und Erwägungen zu dem Ergebnis, daß sie zurückzuführen ist auf staatliche Organisation, auf die Einrichtung fränkischer Grafschaften (Comitate)<sup>20)</sup>.

<sup>20)</sup> E. Frhr. v. Guttenberg, Über den Rangau, in Herzogenaauracher Heimatbuch 1949. — Ders. Stammesgrenzen und Volkstum im Gebiet der Rednitz und Altmühl. Jahrb. f. fränk. Landesforschung 8/9 1949.

Wir könnten diese Deutung ohne weiteres annehmen, wollen jedoch versuchen, die Bedeutung der Namensausdehnung und der Namensbeschränkung aus unserem Material zu klären.

Wenn die Einwohner der Orte längs des Rheines ihrer Landschaft den Namen Rheingau gegeben hätten, so müßte dieser Name längs des ganzen Rheines und auf beiden Ufern auftreten. Da das nicht der Fall ist, sondern nur die Orte eines sehr beschränkten Gebietes auf dem rechten Ufer zum Pagus Rheingau gerechnet werden, muß der Name von außen hergetragen worden sein. Die Stelle, die ihn hergetragen hat, muß die Macht gehabt haben, ihn anzuordnen, und sie muß ein Interesse daran gehabt haben, ihn auf dieses Gebiet zu beschränken. — Das Gebiet hieß zur Zeit der römischen Verwaltung *civitas Mattiacorum*. Also kann der Name Rheingau erst nach der römischen Zeit gegeben worden sein. In dieser Zeit ist kaum eine andere hinreichend starke Macht zu ersehen als das fränkische Reich. Der Grund der Beschränkung ist klar; das Gebiet war ein Verwaltungsbezirk.

Für die auch namensbeschränkten Pagi Maingau und Neckargau wird dasselbe gelten.

Auch das Gebiet der Ladengauorte hatte zu römischer Zeit einen anderen Namen; es war die *civitas* der Suebi Nicrotes (der Neckar-Schwaben). Also hat auch dieses Gebiet erst nach der römischen Zeit den Namen Pagus Ladengau bekommen. — Dieser Name wäre verständlich für die Orte des Einzugsgebietes der Ladenach. Doch müßte man noch den Grund suchen, der die Einwohner veranlaßt hätte, ihrem Gebiet einen Namen zu geben. Auch müßte man ein Zusammengehörigkeitsgefühl voraussetzen. Beide Notwendigkeiten treten in erhöhtem Maße auf, wenn man sich fragt, was die Einwohner des südlichen Neckarufers bewogen haben könnte, ihrem Lande den Namen der Landschaft des nördlichen Ufers zu geben. Wollte man die Zusammengehörigkeit auf Stammesgleichheit zurückführen, so müßte diese Stammesgleichheit erst nachgewiesen werden; auch würde man bei dieser Erklärung eher einen Volksnamen für die Landschaft vermuten als einen Flußnamen. So bleibt auch hier die einfachste Annahme, daß der Name vom fränkischen Reich gegeben worden ist als Name eines Verwaltungsbezirkes. Die Annahme wird bestätigt durch zwei Urkunden, die einen *Comitatus Ladengau* nennen.

Wir könnten ähnliche Betrachtungen für jeden Pagus anstellen, der Namensausdehnung zeigt, ohne jedoch zu einem anderen Ergebnis zu kommen.

Wir stellen als Ergebnis fest:

Unsere Pagi waren zu einem kleinen Teil Namen von Landschaften, so der Schmiegau, Zabergau usw. Soweit die Pagi Namensausdehnung oder Namensbeschränkung zeigen, bezeichneten ihre Namen Verwaltungsbezirke des fränkischen Reiches.

Die Pagi mit Namensausdehnung, die wir auf S. 10 f. aufgezählt haben, können nicht Verwaltungsbezirke gleicher Art gewesen sein, denn sie überdecken einander zum Teil, wie Skizze 2 zeigt. Nun hatten wir aber unsere Pagi in zwei Gruppen teilen können, so daß die in Skizze 4 dargestellten weitgehend reinlich nebeneinander lagen und ebenso die in Skizze 5 dargestellten. Die der Skizze 5 waren im allgemeinen kleiner als die der Skizze 4. Also könnten die Pagi der Skizze 5 die Unterverwaltungsbezirke der Pagi 4 gewesen sein. Die Pagi der Skizze 4 können Comitate gewesen sein, die der Skizze 5 ihre Centenen. Daß wir auf diese Weise zu einer widerspruchsfreien Comitategliederung kommen können, wollen wir im folgenden Abschnitt zeigen.

Zunächst haben wir noch eine Schwierigkeit bezüglich des Pagus Rheingau zu beseitigen. Die Orte des Pagus Rheingau südlich des Mains bis zum Gebiet des Pagus Ladengau könnten wohl einen Comitatus gebildet haben. Es liegen aber auch noch einige Rheingauorte nördlich der Mainmündung, wie Skizze 2 zeigt. Dieses letztere Gebiet ist, wie an anderer Stelle nachgewiesen ist<sup>21)</sup>, ein Teil des Comitatus Cunigessundra. Ferner liegt Lorsch, das sich in allen seinen Urkunden als im Pagus Rheingau gelegen bezeichnet, nach einer Kaiserurkunde<sup>21)</sup> im Pagus Ladengau, und wir haben es oben S. 3 zum Comitatus Ladengau rechnen müssen. Der Verwaltungsbezirk Rheingau wäre also größer gewesen als ein Comitatus, aber kleiner als ein Dukat, der aus mehreren ganzen Comitaten bestand. Innerhalb der Comitategliederung kann ein solcher Verwaltungsbezirk nicht bestanden haben. — Damit stehen wir vor der Frage, hat unser Prinzip der Namensbeschränkung ein falsches Ergebnis geliefert, oder hat es außerhalb der Comitategliederung bzw. vorher noch andere Verwaltungsbezirke gegeben?

Bei der Rekonstruktion der Comitate in Hessen hat sich nach dem Prinzip der Namensausdehnung der Pagus Wettereiba als Verwaltungsbezirk ergeben<sup>22)</sup>. Auch war er größer als ein Comitatus; er erstreckte sich über den Comitatus Malstatt und einen Teil des Comitatus Cunigessundra. Er ist also ein völliger Parallelfall zu unserem Pagus Rheingau.

Die Wettereiba wird 738 in einem Brief des Papstes Gregor III.<sup>22)</sup> als „provincia“ bezeichnet zusammen mit 7 weiteren genannten Provinzen. Eine davon ist das Grabfeld, dessen nachgewiesene Orte sich über den späteren Ct. Grabfeld und Teile zweier anderer Comitate erstrecken<sup>1)</sup>. Eine zweite ist Hessen, dessen nachgewiesene Orte sich über den Ct. Maden und einen Teil des nördlich davon gelegenen, in den Comitaten im Bistum Paderborn<sup>15)</sup>

<sup>21)</sup> D H IV 169 a. 1065.

<sup>22)</sup> Tangl, Epistolae sancti Bonifacii et Lulli. Mon. Germ. Epistolae selectae Bd. I. 1916 Nr. 43.

als Ct. Dodico beschriebenen Comitats erstrecken. — Es werden also im 8. Jhdt. mehrere Pagi von der Größenordnung unseres Pagus Rheingau als „provincia“ bezeichnet.

Das Wort „provincia“ wird in den Urkunden des 10. Jhdts. in den Marken östlich der Saale-Elbe häufig gebraucht. Bei einer rohen Kartierung der namentlich genannten dortigen Provinzen lagen die Namen gleichmäßig über das ganze Gebiet verteilt, so daß für jede Provinz je ein gleich großes Gebiet zur Verfügung stand. — Das Gebiet des Bistums Brandenburg wird bei seiner Gründung bestimmt durch Nennung von 7 Provinzen<sup>23</sup>). — Der Honigzins einiger Provinzen wird an Magdeburg geschenkt<sup>23</sup>); er wird also provinzwise erhoben. Das mag genügen, um darzutun, daß die Provinzen in den Marken Verwaltungsbezirke waren.

Von der zweiten Hälfte des 10. Jhdts. an legt sich über die Provinzengliederung eine Comitategliederung, beginnend an der Elbe-Saale und nach Osten fortschreitend bis Meißen.

Was wir aus den Urkunden des 9. und 10. Jhdts. in den Marken erkennen, die dem Reich noch nicht eingefügt, sondern ihm nur angegliedert waren, das könnte wohl im 8. Jhdt. und vorher in unserem Gebiet und etwas weiter östlich geschehen sein, als diese Gebiete dem fränkischen Reich angegliedert wurden. Der Rheingau, Hessen, die Wettereiba, das Grabfeld wären darnach Vertreter von vorcomitatlichen Provinzen<sup>24</sup>).

<sup>23</sup>) Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands Bd. IV. D O I 76 a. 946; D O I 105 a. 948; D O I 406 a. 970.

<sup>24</sup>) In eigentümlicher Weise erscheint diese alte Gebietsgliederung in der Reichsteilungsbeschreibung von 839. Während hier die den einzelnen Teilen zugewiesenen Gebietsteile fast durchweg als Comitata und Dukate bezeichnet werden, heißt es ohne Bezeichnung „Wormazfelde, Sperohgouwi“. Die Beschreibungen der Reichsteilung von 843 bezeichnen dasselbe Gebiet als: „cum pago Wormaciensi atque Namnetis“ bez. Nemetum, Vangium et Moguntiam civitates pagosque“. Es ist also das Gebiet der späteren Cte. Speyergau, Wormsgau, Nahegau. (Ausführlicher in „Comitata in den Reichsteilungsbeschreibungen“; Manuskript auf der Un.-Bibl. Göttingen, erhältlich über den deutschen Leihverkehr, roter Leihschein.)

Daraus folgt, daß der Pagus Wormsfeld (Wormsgau) außer dem späteren Ct. Wormsgau auch mindestens einen Teil des späteren Cts. Nahegau umfaßt hat, also von derselben Größenordnung ist wie unsere Provinzen Rheingau, Wettereiba usw.

Schultze (Fränkische Gaugrafschaften. 1897) beachtet das nicht, sondern sieht alle Grafen, die für Orte des Wormsgaues genannt werden, als Grafen des Cts. Wormsgau an und bekommt so zwischen die Grafen des Cts. Wormsgau auch solche des Cts. Nahegau. Damit erklärt sich seine „merkwürdige Wahrnehmung, daß die Regierungszeit der Gaugrafen eine außerordentlich kurze ist“ (S. 8).

Die vorcomitatliche Gliederung in Provinzen zeigt eine starke Übereinstimmung mit der römischen Gliederung in Verwaltungsbezirke (siehe die Karte in Fabricius, Die Besitznahme Badens durch die Römer. Neujahrsblätter der Bad. Hist. Kommission



Wie man beim Übergang von der Provinzgliederung zur Comitategliederung aus dem größeren Teil der Provinz Hessen einen Comitatus Hessen gemacht hat und aus dem größeren Teil der Provinz Grabfeld einen Comitatus Grabfeld, so wird man auch aus dem größeren Teil der Provinz Rheingau einen Comitatus Rheingau gebildet haben. Da Gerau und Hofheim bei Goddelau je in einer Urkunde als im Oberen Rheingau gelegen bezeichnet werden<sup>25)</sup>, wird man wohl das Gebiet südlich des Mains als Comitatus Oberer Rheingau bezeichnet haben. Das Gebiet des Rheingaus nördlich der Mainmündung wurde im späten Mittelalter als *Comitia Rheingau* bezeichnet<sup>26)</sup>.

### III. Rekonstruktion der Comitate aus den Gauen

Wir wollen in diesem Abschnitt versuchen, allein aus den Pagi, die wir als Verwaltungsbezirke erkannt haben, die Comitategliederung unseres Gebietes zu gewinnen.

In Skizze 4 hatten wir eine Reihe von Pagi dargestellt, die ziemlich reinlich nebeneinander liegen. Das Übergreifen des Pagus Rheingau in den Pagus Ladengau hatten wir eben damit erklärt, daß der Pagus Rheingau ein vorcomitatlicher Verwaltungsbezirk war. Es kann also hier außer Betracht bleiben.

Eine zweite Überdeckung liegt an der Grenze des Pagus Ladengau gegen den Pagus Craichgau. Es handelt sich um den Ort Nußloch. Er wird mehrere Male im Pagus Ladengau genannt. Einmal wird er im Pagus Craichgau genannt, und zwar liegt die Schenkung in Nußlocher „marca“. Wir ziehen noch eine Schenkung in Nußlocher „marca“ heran, die zwischen den Schenkungen des Elsenzgaues steht<sup>27)</sup>. Darnach steht zu vermuten, daß das geschenkte Gut im Pagus Elsenzgau lag, trotzdem der Pagus nicht angegeben wird. Unter der „marca“ eines alten Ortes verstehen die Schenkungen aus älterer Zeit meist eine Großflur von 8—10 km Durchmesser, in der auch neuere Orte liegen können<sup>28)</sup>. Also kann, wenn der Ort Nußloch selbst im Pagus Ladengau lag, ein ca. 6 km südlich von Nußloch gelegenes Gut zum Pagus Craichgau gehört haben und ein 6 km östlich Nußloch gelegenes Gut

NF 8 1905. Wormsgau und Speyergau entsprechen den Bezirken der Vangionen und Nemeter, unser Pagus Rheingau dem Bezirk der Mattiaker, Wettreiba weithin dem Bezirk der Taunenser.

<sup>25)</sup> D H II 267 a. 1013; Dronke, Codex dipl. Fuldensis Nr. 174 a. 802.

<sup>26)</sup> Kremer, Origines Nassoic. Pars II Cod. dipl. Nr. CXXV.

<sup>27)</sup> Cod. Laur. 2586. Es wird geschenkt Gut in Hoffenheim b. Sinsheim, in „Nuzloher marca“ und „in Sunnesheimes marca“.

<sup>28)</sup> Über die Bedeutung des Wortes „marca“ und die Größe dieser Marken alter Dörfer siehe Ganahl, Die Mark in den St. Galler Urkunden. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte 73, 1940 und 74, 1941.

zum Pagus Elsenzgau. Die Angaben des Cod. Laur. verlangen also nicht, daß die drei Pagi sich überdeckt haben. Es wird Nußloch im Verwaltungsbezirk Ladengau gelegen haben, die beiden anderen Verwaltungsbezirke stießen hier mit dem Ladengau zusammen.

Damit liegen die Gebiete der 6 Verwaltungsbezirke der Skizze 4 völlig reinlich nebeneinander; da sie im allgemeinen größer sind als die in Skizze 5 dargestellten Pagi, werden wir sie als Großverwaltungsbezirke, als Comitata, anzusprechen haben.

Die Skizze 8 zeigt dieselben Verwaltungsbezirke, nur sind die Gebiete schraffiert. Sie ist eine Comitatakarte, und es fällt nicht schwer, sich die Grenzen der Comitata hinein zu denken. Zwischen den Ctn. Ladengau, Craichgau, Gartachgau ist ein größeres Gebiet frei geblieben; doch kann dort kein weiterer Comitatus liegen, weil er gegenüber den anderen zu klein sein würde. — Auch südlich des schraffierten Gebietes des Ct. Maingau kann kein weiterer Comitatus gelegen haben, weil er sonst nur aus dem menschenarmen Gebiet des Spessart bestanden hätte. — Dagegen ist das frei gebliebene Gebiet südlich der Cte. Craichgau und Gartachgau und östlich des Ct. Ufgau so groß, daß wir hier noch einen Comitatus zu vermuten haben.

Vergleichen wir diese noch ziemlich rohe Comitatakarte mit der Comitategliederung der Skizze 1, die wir aus den Kaiserurkunden gewonnen hatten, so ist die Übereinstimmung überraschend, wenn man bedenkt, daß die beiden Comitategliederungen aus zwei ganz verschiedenen Materialgruppen erhalten sind<sup>29)</sup>.

Wir haben nun zu prüfen, ob die übrigen Verwaltungsbezirke Centenen der erhaltenen Comitata sind bzw. sein können. Wir betrachten dazu Skizze 5, in der die für die einzelnen Comitata erhaltenen Gebiete der Skizze 8 durch ihre Grenzen dargestellt sind.

In dem in Skizze 8 im Süden frei gebliebenen Gebiet liegen die beiden Verwaltungsbezirke Würmgau und Murr gau. Lassen wir den Verwaltungsbezirk Würmgau bis zur östlichen Wasserscheide der Würm gehen und rechnen zum Verwaltungsbezirk Murr gau, von dem ja ein Ort auf dem linken Neckar ufer liegt, einen schmalen Streifen auf diesem Ufer, so bleibt dazwischen ein Gebiet von der Größenordnung der beiden Verwaltungsbezirke frei. Es könnte ein Verwaltungsbezirk von derselben Art wie Würmgau und Murr gau gewesen sein, dessen Name wir nicht kennen. Da immer, wenn die Unterteile der Comitata zu erkennen waren<sup>30)</sup>, der Comitatus aus drei Centenen bestand,

<sup>29)</sup> Eine ähnlich gute Übereinstimmung zwischen den aus den Kaiserurkunden rekonstruierten Comitaten und den aus Gauen auf Grund der Namensausdehnung gefundenen Comitaten ergab sich in Franken (Mainfr. Jahrb. 6. 1954).

<sup>30)</sup> Z. B. bei der Rekonstruktion der Comitata im Bistum Paderborn (s. Anm. 15) und Hessen (s. Anm. 8).

können die drei Verwaltungsbezirke einen Comitat gebildet haben. Es wird der in Skizze 1 an dieser Stelle gefundene Ct. Ingersheim sein.

Wir wollen noch beachten, daß die Centene Murr gau nicht den ganzen geogr. Murr gau umfaßt. Sein östlichster Teil bildet zusammen mit einem Stück des Kochergaues einen Forst, der im Ct. Kochergau liegt<sup>1)</sup>. Ebenso umfaßt die Centene Würmgau nicht den ganzen geogr. Würmgau, denn der Oberlauf der Würm liegt jenseits der fränkisch-alamannischen Grenze.

Die Orte des Pagus Anglachgau liegen zum Teil innerhalb des für den Ct. Craichgau bestimmten Gebietes. Darnach müßte der Verwaltungsbezirk Anglachgau eine Centene des Cts. Craichgau gewesen sein. Dem steht nichts im Wege, nur müßte Dettenheim (das südlichste A am Rhein) Grenzort gewesen sein; denn es wird auch als Ort des Pagus Uffgau genannt. Indem wir den Anglachgau als Centene des Cts. Craichgau ansehen, gehören seine Orte zum Ct. Craichgau, der damit scharf an den Ct. Ufgau heranrückt. — Wieder kann nicht der ganze geogr. Anglachgau zur Centene gehört haben, denn der Ort Gauangelloch liegt nördlich des im Pagus Ladengau genannten Baiertal (1), gehört also offenbar zum Ct. Ladengau.

Vom Pagus Elsenzgau liegen einige Orte innerhalb des Gebietes, das wir für den Ct. Gartachgau bestimmt hatten. Die außerhalb des geogr. Elsenzgau gelegenen Elsenzgaorte liegen so, daß sie wohl zum Ct. Gartachgau gehört haben können. Wir werden also den Verwaltungsbezirk Elsenzgau als Centene des Cts. Gartachgau ansprechen können. Damit würde der Ct. Gartachgau scharf an die Cte. Ladengau und Craichgau heranrücken. Ob die Centene den ganzen geogr. Elsenzgau umfaßte, wollen wir noch offen lassen<sup>2)</sup>.

Vom Pagus Enzgau liegen die Orte, die außerhalb des geogr. Enzgau liegen, sämtlich innerhalb des für den Ct. Craichgau bestimmten Gebietes. Also muß der Verwaltungsbezirk Enzgau eine Centene des Cts. Craichgau gewesen sein. Der Ct. Craichgau wird nicht weiter nach Süden gegangen sein, als das für ihn in Skizze 8 bestimmte Gebiet. Also deckt sich auch beim Enzgau die Centene nicht mit dem geogr. Gau. Während aber sonst die Centene den größeren Teil des geogr. Gaues einnahm, ist sie hier nur der kleinere Teil.

Damit haben wir alle Pagi, die wegen Namensausdehnung Verwaltungsbezirke sein mußten, als Centenen auffassen können. Das ist keineswegs selbstverständlich, denn es hätte z. B. auch ein Ort außerhalb des geogr. Elsenzgau genannt sein können, der aus irgendwelchen Gründen ins Gebiet des Cts. Craichgau hätte gezogen werden müssen. Dann hätte sich der Ver-

<sup>2)</sup> Die spätmittelalterlichen Centen Reichartshausen und Meckesheim (Badische Weistümer Abt. 1 Heft 1 1917) könnten zusammen unserer Centene Elsenzgau entsprechen. Auch der Umstand, daß sie als obere und untere Cent bezeichnet werden, weist darauf hin, daß sie früher ein Ganzes gebildet haben.

waltungsbezirk Elsenzgau über zwei Comitate erstreckt und hätte nicht als Centene aufgefaßt werden können.

Wir wollen noch versuchen, bei einigen Comitaten die Dreizahl der Centenen nachzuweisen.

Im Ct. Craichgau würde die Centene Anglachgau ungefähr ein Drittel des Comitats einnehmen. Im restlichen Teil des Comitats liegen Orte des Enzgaues, so daß für eine dritte Centene kein Platz vorhanden zu sein scheint. Die Situation würde sofort anders, wenn Menzingen (E<sub>16</sub>) nicht zur Centene Enzgau gehören würde. Menzingen wird 40mal im Craichgau genannt, nur einmal im Enzgau (C L 2177). Diese Tradition zeigt nach Glöckner eine Flüchtigkeit in der Überschrift; und so wäre es möglich, daß auch in der Gauangabe eine Flüchtigkeit untergelaufen wäre. Denken wir uns das E von Menzingen in der Skizze 5 weg, so bleibt neben dem Gebiet der Anglachgauorte und dem der Enzgauorte hinreichend Raum für eine dritte Centene übrig. Da das Gebiet von der Kreich durchflossen wird, könnte es eine Centene Namens Craichgau gewesen sein. Daß Comitatum und eine Centene von ihm denselben Namen haben, kommt öfters vor<sup>32)</sup>.

Im Ct. Gartachgau könnte im Süden eine Centene Gartachgau bestanden haben. Würde die Centene Elsenzgau nur so weit nach Süden gereicht haben, wie die beiden außerhalb des geogr. Elsenzgaues gelegenen Orte des Elsenzgaus, so würde dazwischen hinreichend Raum für eine dritte Centene bleiben. Ihren Namen freilich kennen wir nicht.

Für den Ct. Ufgau liegt zu wenig Material vor, um in ihm die Centenen zu bestimmen. Da aber gerade drei Pagi in ihm genannt werden: Ufgau, Albegau, Pfinzgau, könnten diese die drei Centenen gewesen sein<sup>33)</sup>.

<sup>32)</sup> Es wird eine centena Eritgau und eine centena Affa genannt in D K III 189 und in D O I 277; ein comitatus Eritgau in D O I 225 und in D H II 348; ein comitatus Affa in D O I 225. Ähnlich linksrheinisch eine centena Oscarense in D Ludwig d. Fr. a. 836, ein Comitatus Oscarense in D K III a. 887.

<sup>33)</sup> Für die Untergliederung des Cts. Ladengau in Centenen liefert unser Material keine Anhaltspunkte; wohl aber können wir sie aus der spätmittelalterlichen Gliederung erkennen. Die Kirchheimer Cent (Kollnig, Die Zenten in der Kurpfalz. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins NF 49 1936), der südlich des Neckars gelegene Teil unseres Cts. Ladengau, nimmt ungefähr ein Drittel des Comitats ein, könnte also eine Centene von ihm sein. Die Cent Schriesheim umfaßte bis zum Ende des 15. Jhdts. nur die Orte nördlich des Neckar westlich der Bergstraße (Kollnig, Die Zent Schriesheim. Heidelberger Abhandlgn. z. mittl. und neueren Gesch. Heft 62 1933 S. 11). Das ist wieder ein Drittel unseres Cts. Ladengau; sie könnte die zweite Centene des Comitats gewesen sein. Das Gebiet östlich der Bergstraße könnte die dritte Centene gewesen sein.

Hockenheim und Rielingen, die Kollnig auch zur Kirchheimer Cent nennt, gehören nach unserer Rekonstruktion der Comitate zum Ct. Craichgau, weil Hockenheim im Anglachgau genannt wird. Nun ist bemerkenswert, daß die Sedes Heidelberg (s.u. S. 20),

In Skizze 9 sind die erhaltenen Comitate eingetragen mit den Grenzen, die sich aus den Skizzen 5 und 8 ergeben. Die Centenen sind mit ihren Namen eingetragen, die nur vermuteten in Klammern gesetzt. Ergebnis: Wir haben allein aus dem Gaumaterial eine Comitatekarte rekonstruiert und sogar einige Centenen bestimmen können. Diese Karte zeigt dieselbe Comitategliederung wie die Skizze 1, die wir allein aus den Comitatsangaben der Kaiserurkunden gefunden hatten. Indem zwei ganz verschiedene Gruppen von Material dieselbe Comitategliederung ergeben haben, kann die gefundene Comitategliederung und die bei der Rekonstruktion angewandte Methode einen hohen Grad von Sicherheit beanspruchen.

#### IV. Comitate und kirchliche Gliederung

In Skizze 10 ist die kirchliche Gliederung unseres Gebietes für das Ende des 15. Jhdts. dargestellt. Der südliche Teil gehört zum Bistum Speyer, der mittlere Teil zum Bistum Worms, der nördliche zum Erzbistum Mainz. Für Speyer ist das Register von 1464/78 zugrunde gelegt<sup>34</sup>), für Worms das Register von 1496<sup>35</sup>), für Mainz die Angaben von Würdtwein<sup>36</sup>).

Mit dieser kirchlichen Gliederung wollen wir unsere Comitategliederung vergleichen; dazu legen wir die auf Transparentpapier gedruckte Skizze 9 auf die Skizze 10<sup>37</sup>).

Vergleichen wir zunächst ganz roh. Im Erzbistum Mainz entsprechen die Sedes Gerau und Bensheim unserem Ct. Ob.-Rheingau; dem Ct. Maingau entsprechen die beiden Kapitel Rotgau und Muntat. — Im Bistum Worms entspricht der Archidiakonats Neuhausen mit den zwei Landkapiteln Weinheim und Heidelberg unserem Ct. Ladengau; der Archidiakonats Wimpfen mit den zwei Landkapiteln Waibstadt und Schwaigern unserem Ct. Gartach-

die sonst mit der Kirchheimer Cent übereinstimmt, diese beiden Orte auch nicht enthält. Es stimmt also die spätmittelalterliche kirchliche Gliederung besser mit unserer frühen Comitategliederung überein als mit der spätmittelalterlichen weltlichen Gliederung.

<sup>34</sup>) Glasschröder, Die Speierer Bistumsmatrikel des Bischofs Mathias Ramung. Mittelgn. d. hist. Ver. d. Pfalz Bd. 28 1937.

<sup>35</sup>) v. Weech, Das Wormser Synodale von 1496. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins Bd. 27 1875 S. 385 ff.

H. Meier, Topographie der Diözese Worms im Mittelalter. Archiv f. hess. Gesch. NF 17 1932.

<sup>36</sup>) Würdtwein, Diocesis Moguntina in Archidiaconatus distincta Bd. 1 1769 S. 513 ff.

<sup>37</sup>) Beim Vergleichen muß man berücksichtigen, daß unsere Comitatsgrenzen noch sehr roh sind, während z. B. die Grenze des Bistums Worms nach der Karte von Meier offenbar längs Flurgrenzen läuft. Wir sprechen also von Übereinstimmung auch dann, wenn die Grenzen in den übereinander gelegten Skizzen sich nicht genau decken; es genügt, daß sie nicht einen für ein Gebiet genannten Ort in das angrenzende Gebiet fallen lassen.

gau. — Im Bistum Speyer entspricht der Archidiakonats Germanus und Mauritius mit den drei Sedes Kuppenheim, Durlach, Graben unserem Ct. Ufgau; die beiden Archidiakonate Allerheiligen und St. Guido zusammen entsprechen unseren beiden Ctn. Ingersheim und Craichgau, nur gehören zu jedem Archidiakonats Teile aus beiden Comitaten.

Gehen wir weiter ins Einzelne. Die Grenze des Bistums Worms gegen das Bistum Speyer stimmt weithin mit unserer Grenze des Cts. Craichgau gegen die Cte. Ladengau und Gartachgau überein. Das ist um so bemerkenswerter, als wir hier die Comitatsgrenzen durch hinreichend viele Orte hatten festlegen können. Ob auch die Grenze zwischen den Ctn. Gartachgau und Ingersheim mit der Bistumsgrenze übereinstimmt, können wir zunächst nicht entscheiden, weil wir für die Lage der Comitatsgrenze keine sicheren Anhaltspunkte hatten.

Bei Sinsheim (S) springt das Bistum Speyer tief in das Bistum Worms hinein. Das widerspricht der weltlichen Grenze, denn wir hatten Sinsheim, weil es im Elsenzgau genannt wird, zum Ct. Gartachgau rechnen müssen, der im übrigen zum Bistum Worms gehört.

Hier hat eine nachträgliche Änderung stattgefunden. In einer Urkunde von 1099<sup>38)</sup> tritt der Bischof von Worms Sinsheim und Rohrbach (R) an das Bistum Speyer ab. Es hat also hier ursprünglich weltliche und kirchliche Grenze übereingestimmt.

Die genannte Urkunde besagt weiter, daß der Bischof von Speyer Kirchheim und Astheim an das Bistum Worms abgetreten habe. Über die Lage dieses Kirchheim herrscht noch keine Klarheit; das Württemberger Urkundenbuch und Förstemann<sup>39)</sup> nehmen Kirchheim bei Heidelberg an. Nun nennen die Annales Spirenses<sup>40)</sup>, die diesen Tausch auch erwähnen, als Tauschorte Bathinheim und Nebernouwe. Bathinheim könnte wohl Botenheim O. A. Brackenheim sein (B der Skizze 10), das an der Südgrenze des Bistums Worms liegt. Dann könnte das in der Urkunde genannte Kirchheim der Ort Kirchheim (K) am Neckar südlich Lauffen sein, das auch an der Südgrenze des Bistums Worms liegt. — Haben wir das Tauschobjekt wirklich hier zu suchen, so würde die alte Grenze zwischen Speyer und Worms dicht nördlich dieser beiden Orte gelaufen sein, d. h. auf der Wasserscheide der Gartach und der Zaber. Diese alte Bistumsgrenze könnte wohl die Südgrenze des Cts. Gartachgau gewesen sein. Dann würde Kirchheim zum Ct. Ingersheim gehört haben, wohin man es auch annehmen muß, da es 1003 im Comitatus des Grafen Adalbert genannt wird, der 1009 mit Marbach den Ct. Ingersheim innehat<sup>41)</sup>.

<sup>38)</sup> Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer. 1852 S. 68.

<sup>39)</sup> Förstemann, Altdeutsches Namenbuch Bd. 2.

<sup>40)</sup> Boehmer, Fontes rer. germ. II S. 152.

<sup>41)</sup> a. o. S. 5.

Im Register von 1496 sind die Kirchen von Brackenheim, Kirchheim, Meimsheim, Botenheim, Güglingen, Pfaffenhofen, Frauenzimmern nicht ausführlich beschrieben; sie wurden nicht visitiert, weil sie im württembergischen Dominium lagen<sup>42)</sup>. Möglicherweise hängt auch das mit der alten kirchlichen und weltlichen Grenze zusammen.

Die Nordgrenze des Bistums Worms gegen das Erzbistum Mainz läuft anders als unsere Nordgrenze des Cts. Ladenburg. Einerseits liegt Lorsch (L), das wir zum Ct. Ladengau bestimmt hatten, außerhalb des Bistums Worms, andererseits enthält das Bistum Worms die Kirchorte Birkenau, Mörlenbach, Waldmichelbach, Rimbach, Fürth (B, M, W, R, F), die außerhalb unseres Cts. Ladenburg liegen. Es hat also das Bistum Worms teils mehr teils weniger, als wenn seine Grenze auf der Comitatsgrenze läge. Das legt den Gedanken nahe, daß auch hier ein Tausch stattgefunden hat: Mainz hat Lorsch bekommen und dafür ein Gebiet im Odenwald an Worms abgetreten.

Zwei Umstände weisen darauf hin, daß das Gebiet im Odenwald eine Sonderrolle innerhalb des Bistums Worms spielt. In Rimbach und Fürth hat Mainz den Zehnten<sup>43)</sup>, und die Kirchen Birkenau usw. wurden 1496 nicht visitiert, weil sie ein Privileg hatten, nach dem sie nur alle sieben Jahre visitiert werden sollten<sup>44)</sup>.

Auf dem Odenwald differieren weltliche und kirchliche Grenze. Müller<sup>45)</sup> läßt die Ostgrenze der Mark Ladenburg in der Euter laufen, aber das Gebiet westlich der Euter liegt im Bistum Würzburg, denn Rothenberg (R) wird darin genannt<sup>46)</sup>. — Das Gebiet um Hirschhorn (H), das in unserem Ct. Ladengau liegt und demgemäß im Kapitel Weinheim zu vermuten wäre, gehört zum Kapitel Waibstadt. Vielleicht hat es Worms dahin gelegt, weil es das Gebiet von Birkenau, Waldmichelstadt usw. zu Weinheim geschlagen hat. — Indem (nach unserer Vermutung) Mainz das Gebiet Birkenau, Waldmichelstadt usw. an Worms abtrat, trennte es das Gebiet um Beerfelden (Bf), das im Ct. Rheingau liegt, vom Kapitel Bensheim, zu dem es sinngemäß kirchlich gehören würde, und verband es mit dem ihm nächstgelegenen Kapitel Muntat. — So wenigstens würden die Abweichungen zwischen kirchlicher Gliederung und weltlicher Gliederung in diesem Gebiet verständlich.

Im Südosten unseres Gebietes stimmen wegen der unten S. 25 f. behandelten Urkunde von 902 die kirchliche Grenze von 1464/78 und die Comitatsgrenze nicht überein; denn von den drei Orten, die im Comitatus des Grafen

<sup>42)</sup> v. Weech (s. Anm. 35) S. 439.

<sup>43)</sup> Meier (s. Anm. 35) S. 41, 46.

<sup>44)</sup> v. Weech. S. 398.

<sup>45)</sup> Müller (s. Anm. 4) Karte.

<sup>46)</sup> Wagner, Mainfr. Jhrb. 6 1954 Skizze 8. — Rothenberg ist Nr. 49 in VII<sub>2</sub>.

Gozbert liegen sollen (H, D, G), liegt der eine im Bistum Speyer, der andere im Bistum Konstanz, und der dritte wird durch die Bistumsgrenze halbiert. — Auch bei Leonberg (L) muß die Bistumsgrenze sich zwischen den Jahren 1110 und 1277 geändert haben; denn in Dilgshausen w. bei Leonberg (L) weiht 1110 der Bischof von Konstanz eine Kapelle, im Jahre 1277 aber ist in Dilgshausen statt der konstanzischen Kapelle eine Pfarrkirche, die zum Bistum Speyer gehört<sup>47)</sup>.

Im Nordosten ragt der Archidiakonats Aschaffenburg, dessen Landkapitel Muntat und Rotgau im wesentlichen unserem Ct. Maingau entsprechen, mit seinem dritten Landkapitel Taubergau weit in das Bistum Würzburg hinein, ohne dort die Grenzen der Cte. Waldsassengau und Wingarteiba zu respektieren<sup>48)</sup>. Infolgedessen wird die Ostgrenze des Cts. Maingau nicht durchgängig kirchliche Grenze sein. — Zum Kapitel Rotgau gehört auch Lohr am Main, das weit östlich der über den Spessart gehenden Wasserscheide liegt, die wohl die Grenze der Cte. Maingau und Wingarteiba gewesen sein wird. Deshalb kann die Zugehörigkeit der Orte Wertheim, Höchst, Kassel zum Kapitel Rotgau kein sicheres Argument dafür liefern, daß diese Orte zum Ct. Maingau gehört hätten.

Innerhalb des Erzbistums Mainz entspricht die Grenze der Sedes Gerau und Bensheim gegen die Kapitel Rotgau und Muntat unserer Comitatsgrenze, soweit wir sie bestimmen konnten.

Innerhalb des Bistums Worms entspricht die Ostgrenze des Archidiakonats Neuhausen, dem unser Ct. Ladengau entspricht, nicht völlig der Comitatsgrenze, insofern die Orte Baierthal und Dielheim (B, D), die wir zum Ct. Ladengau gezogen hatten, weil sie im Pagus Ladengau genannt werden, nicht mit umfaßt werden. Ferner ist der östlichste Teil des Cts. Ladengau nördlich des Neckar zum Kapitel Waibstadt des Archidiakonats Wimpfen gelegt, der im übrigen unserem Ct. Gartachgau entspricht.

Im Bistum Speyer entspricht die Nordgrenze des Archidiakonats St. German und Mauritius, der unseren Ct. Ufgau enthält, nicht ganz der Comitatsgrenze, sondern umfaßt mehrere Orte unseres Cts. Craichgau. Die Orte wurden zum Ct. Craichgau gezogen, weil sie im Pagus Anglachgau genannt werden. — Die beiden anderen Archidiakonate berücksichtigen nicht die Comitatsgrenzen.

An einigen Stellen läßt die Untergliederung der Archidiakonate in Sedes (Kapitel, Dekanate) die Unterteile der Comitatsgrenzen erkennen.

Völlige Übereinstimmung herrscht zwischen dem Dekanat Marbach und der Centene Murr gau. Wir hatten den Pagus Murr gau als Centene ange-

<sup>47)</sup> Beschreibung des Oberamts Leonberg hg. v. Württ. Statist. Landesamt. Zweite Bearbeitung 1930. Kap. III Geschichte v. V. Ernst S. 260 ff.

<sup>48)</sup> Wagner, Mainfr. Jhrb. 6 1954 Skizze 8 in Verbindung mit Skizze 7.



sprochen, weil ein Ort von ihm auf dem linken Neckarufer liegt. Auch der Dekanat Marbach enthält einige Orte auf dem linken Neckarufer.

Im Ct. Ufgau hatten wir die drei Centenen Ufgau, Albegau, Pfnzgau vermutet, weil diese drei Pagi den Comitatus bilden. Bemerkenswerterweise enthält auch der entsprechende Archidiakonatsbezirk gerade drei Dekanate, die ungefähr je das Gebiet der drei Pagi ausmachen; freilich nicht ganz, denn Gottesau (G), das im Pagus Albegau liegt, gehört zum Dekanat Durlach, der im übrigen das Gebiet der Centene Pfnzgau einnimmt. — Daß einige Orte des Dekanats Graben in unserem Ct. Craichgau liegen, hatten wir schon bemerkt.

Bei der Rekonstruktion der Comitate hatten wir keinen Anhaltspunkt für die Untergliederung des Cts. Ladengau erhalten. Der Dekanat Heidelberg könnte seiner Größe und Form nach wohl einer alten Centene entsprochen haben, um so mehr, als er der spätmittelalterlichen Kirchheimer Cent weithin entspricht<sup>49)</sup>.

Ergebnis: Auch bei völliger Würdigung der bemerkten Abweichungen, deren Größe man leicht überschätzt, weil die Erörterungen über sie viel Raum beansprucht haben, bleibt die Übereinstimmung zwischen kirchlicher Gliederung und Comitategliederung größer, als daß man von einem Zufall sprechen könnte. Es muß die kirchliche Gliederung sich an die Comitategliederung angelehnt haben. Es muß aber auch unsere Comitaterkonstruktion weithin richtig sein, sonst hätte die Übereinstimmung nicht beobachtet werden können. Daß die Übereinstimmung nicht vollkommen ist, läßt sich leicht verstehen. Es können und werden im 12. Jhd., als die Archidiakonatsgliederung eingeführt wurde, Comitate schon zerfallen sein und sich neue Territorien gebildet haben, auf die die kirchliche Gliederung Rücksicht nahm. Ferner werden in den drei Jahrhunderten, die bis zur Abfassung der zugrunde gelegten Register verflossen sind, Änderungen in der kirchlichen Gliederung stattgefunden haben.

Eines zeigt der Vergleich deutlich: Der Versuch aus der späten kirchlichen Gliederung die Comitate rekonstruieren zu wollen, kann keine auch nur einigermaßen sichere Ergebnisse zeitigen; wohl aber wird man, wenn man die Comitategliederung nur einigermaßen kennt, mit Hilfe der kirchlichen Gliederung die Comitategliederung verbessern können.

## V. Comitatsangaben in Privaturkunden

Der Cod. Laur. nennt zwischen 773 und 837 einige Grafen als erste Zeugen<sup>50)</sup>. Die in diesen Schenkungen genannten Orte: Heppenheimer Mark, Alsbach, Bensheimer Hof, Leeheim, Schwanheim, Bettenheim?, Pfungstadt sind mit

<sup>49)</sup> siehe Anm. 33.

<sup>50)</sup> siehe Comitattabelle.

den Nummern 1—6 in Skizze 11 eingetragen. Sie liegen in dem Gebiet, das wir für den Ct. Ob.-Rheingau bestimmt hatten.

Ferner nennt der Cod. Laur. 902 Viernheim im Comitatus des Grafen Liutfrid, 940/60, 962/4, 962/6 Feudenheim, Heddesheim, Schaarhof, Neuenheim im Comitatus je eines Grafen Conrad, 989 Sachsenheim im Comitatus des Grafen Megingaud (L, C, M der Skizze 11). Die Orte liegen innerhalb des Gebietes, das wir für den Comitatus Ladengau bestimmt hatten. Die Grafen fügen sich glatt in die Reihe der Grafen der Kaiserurkunden ein.

897 wird Lorsch im Comitatus des Grafen Gebhard genannt. Da wir Lorsch oben schon als im Ct. Ladengau liegend bestimmt hatten, haben wir Gebhard als Grafen dieses Comitatus anzusprechen. Eine gewisse Schwierigkeit liegt darin, daß im folgenden Jahr 898 Liutfrid den Comitatus innehat und in der Zeugenliste der Urkunde von 897 Gebhard und Liutfrid als Grafen genannt werden. Doch könnte Liutfrid in diesem Jahr einen anderen Comitatus innegehabt haben.

Eine Urkunde des Bischofs von Speyer nennt 1100 im Comitatus eines Grafen Bruno: Sinsheim, Steinfurt, Asbach, Reichartshausen, Immelhauser Hof bei Sinsheim im Elsenzgau, Menzingen, Insultheimer Hof bei Schwetzingen im Craichgau, Zaisersweiher, Lienzingen, Dürrmenz, Kieselbronn, Enzberg, Eilfinger Hof bei Maulbronn im Enzgau (B in Skizze 11). Darnach muß der Graf Bruno die beiden Cte. Gartachgau und Craichgau innegehabt haben. Das ist wohl möglich, denn seine Vorgänger Zeizolf und Wolfram hatten auch beide Comitatus inne. Durch die Orte des Grafen Bruno werden die Comitatus Gartachgau und Craichgau wesentlich besser bestimmt, als die Kaiserurkunden allein es vermocht hatten.

Eine Urkunde des Bischofs von Speyer aus dem Jahre 978 nennt im Ct. Ingersheim Marbach mit weiteren 12 dazugehörigen Orten. Marbach (A der Skizzen 1 und 11) hatten wir oben schon in den Ct. Ingersheim versetzt. Die genannten 12 Orte (1—12 der Skizze 11) liegen alle in dem Gebiet, das wir für den Ct. Ingersheim vorgesehen hatten.

Der Cod. Trad. Hirsaugiensis nennt Nußdorf (J<sub>2</sub>) im Ct. Ingersheim. Es liegt auch in seinem Bereich.

In einer Urkunde von 950/76 verleiht der Bischof von Worms an den Grafen Burchard: „... quidquid ad meam potestatem pertinebat in villis predicti comitis comitatu sitis Bodibura, Buodestat, Cimbra, Stocheim et in Heinesheim X hobas cum ecclesia ...“. Der Bischof verleiht also alles, was er in den zum Comitatus des Grafen gelegenen Orten Bottwar, Buchstadt w. bei Ilsfeld, Frauenzimmern, Stockheim (Bu der Skizze 11) hat, und dazu in Heinsheim 10 Hufen und die Kirche. Die ersten vier Orte liegen in unserem Ct. Ingersheim, den darnach der Graf Burchard innehat. Daß auch Heins-

heim, in unserem Ct. Gartachgau gelegen, im Comitatus Burchards läge, folgt aus der Urkunde nicht. Im übrigen würde nichts im Wege stehen, wenn Burchard auch diesen Comitatus innegehabt hätte.

Eine Urkunde des Bischofs von Mainz vom Jahre 902 nennt Hirschlanden, Ditzingen und Gerlingen im Glemsgau und im Comitatus des Grafen Gozbert, Ötisheim und Riexingen im Enzgau und im Comitatus des Grafen Waloh, Viernheim im Ladengau im Comitatus des Grafen Liutfrid. (Die Orte sind als G, W, L in die Skizze 11 eingetragen.)

Liutfrid ist bereits oben beim Ladengau genannt. Ötisheim liegt zwischen den Orten des Grafen Bruno, also in unserem Ct. Craichgau. Riexingen liegt tief im Ct. Ingersheim; also müßte Waloh diese beiden Comitatus innegehabt haben. Dann kann Gozbert mit seinen drei Orten nicht zum Ct. Ingersheim gehört haben, sondern muß einen Nachbarcomitatus innegehabt haben, wahrscheinlich den alamannischen Ct. Neckargau.

Demgemäß haben wir in Skizze 11 die Südgrenze des Cts. Ingersheim auf die westliche Wasserscheide der Glems gelegt. Dadurch kommt auch Heimsheim (Hs), das 965 „in confinio Franciae et Alamanniae“ liegen soll<sup>51)</sup>, dichter an die fränkisch-alamannische Grenze zu liegen. Somit ergibt sich auch von der weltlichen Gliederung her, daß die Nordgrenze Alamanniens bzw. des Bistums Konstanz früher anders gelaufen ist, als sie in der Urkunde von Friedrich I. a. 1155 beschrieben wird. — Wir erinnern uns, daß wir oben S. 22 zu demselben Ergebnis gekommen waren. Schließlich ist es noch bemerkenswert, daß das Gebiet, das wir eben zum alamannischen Ct. Neckargau geschoben haben, innerhalb der Gliederung des Bistums Speyer gerade den kleinen Dekanat Gröningen ausmacht.

Wir wollen noch einen Wildbann behandeln, der unseren Ct. Gartachgau beschreibt. — 988 schenkt Otto III. an Worms einen um Wimpfen und Neckargemünd gelegenen Wildbann<sup>52)</sup> mit folgenden Grenzen: „a loco Gemundi ubi Elisinza fluvius influit Neckaro fluvio et inde sursum usque villam Cimbera indeque usque Gemundi item inde villam Sueigerin et inde usque villam quem dicunt Mihilingarda et deorsum ipsum fluvium Garda in Neckarum fluvium et sic deorsum ipsum fluvium Neccarum usque Gemundi . . .“.

Um den Verlauf der Grenze zu verstehen, gehen wir von Schwaigern (S) aus nach Großgartach (Gg), die Gartach ab in den Neckar, diesen ab bis Neckargemünd, weiter die Elsenz aufwärts bis zur „villa Cimbera“, von der wir über „Gemundi“ nach Schwaigern kommen sollen. Zwischen der Elsenz und Schwaigern kann kaum ein anderes Zimmern in Frage kommen als Zim-

<sup>51)</sup> Mon. Germ. SS I S. 627.

<sup>52)</sup> D O III 43 a. 988.

mern (Z) w. nördlich Eppingen, wo die Grenze aus der Nord-Süd-Richtung in die West-Ost-Richtung umbiegt. Zwischen diesem Zimmern und Schwaigern liegt nur Gemmingen (G). Wir müssen also annehmen, daß „Gemundi“ ein Schreibfehler ist — das Original der Urkunde ist nicht erhalten.

So gedeutet, würde der Wildbann ziemlich gut dem Ct. Gartachgau entsprechen haben, soweit wir ihn rekonstruieren konnten. Die Westgrenze wird natürlich nicht in der Elsenz selbst gelaufen sein, sondern längs der Elsenz auf der Comitatsgrenze<sup>53</sup>). Die Südgrenze wird nicht durch die Orte Zimmern, Schwaigern usw. gegangen sein, sondern an deren Flurgrenzen. Dann bleibt freilich immer noch fraglich, ob an der Nordgrenze oder Südgrenze. Nehmen wir das letztere an, so würde die Südgrenze des Wildbannes auf der südlichen Grenze des Einzugsgebietes der Gartach gegangen sein.

Wenn die Wildbanngrenze fast ringsum mit der Grenze des Cts. Gartachgau übereinstimmt, wird sie es auch an der Südgrenze tun. Sie liefert uns damit die Südgrenze des Cts. Gartachgau, die wir oben S. 20 schon einmal aus der kirchlichen Grenze erschlossen hatten.

Sind unsere Überlegungen richtig, so ist die Wildbannbeschreibung eine der ältesten Grenzbeschreibungen eines Comitats<sup>54</sup>).

1302 schenkt König Albrecht an den Grafen von Weinsberg einen Wildbann<sup>55</sup>), dessen Grenze laufen soll: „de oppido Neckirgemonde usque Laufen (L) ex alia parte de ripa que dicitur Elsentze usque ad aliam partem que dicitur Zabern.“ — Der nördliche Teil des Wildbannes ist offenbar derselbe wie der von 988. Bemerkenswert ist die Angabe „de ripa . . . Elsentze“. Diese Grenze läuft sicher nicht im Wasser, sondern auf dem Land; ob auf dem Land direkt am Wasser oder weiter weg auf der Wasserscheide, bleibt freilich immer noch unausgesprochen. — Wenn als Südgrenze die Zaber angegeben wird, so bleibt wieder fraglich, ob der Wasserlauf selbst oder die nördliche Wasserscheide gemeint ist oder die südliche Wasserscheide. Im letzteren Falle würde dieser Wildbann weiter nach Süden reichen als der von 988; wenn wir die nördliche Wasserscheide annehmen, würde er mit ihm identisch sein können.

### Zusammenfassung

Wir haben drei Gliederungen unseres Gebietes betrachtet: die kirchliche Gliederung vom Ende des 15. Jhdts., dargestellt in Skizze 10, ist ein aus Registern entnommener Tatbestand; die beiden anderen Gliederungen, die

<sup>53</sup>) Näheres über Grenzen in Flußläufen in Comitate im kar. Reich S. 22 und in Comitate in den Reichsteilungsbeschreibungen.

<sup>54</sup>) Eine noch ältere Grenzbeschreibung eines Comitats ist genannt in Comitate im kar. Reich S. 23.

<sup>55</sup>) Gudenus, Codex dipl. III S. 9.

Verwaltungsgliederung des 9.—11. Jhdts., dargestellt in den Skizzen 1, 11 und 9, sind rekonstruiert und deshalb der Kritik unterworfen um so mehr, als man das Bestehen einer solchen Verwaltungsgliederung in Zweifel gezogen hat<sup>56)</sup>.

Die beiden Gliederungen sind aus zwei verschiedenen Materialgruppen auf zwei ganz verschiedenen Wegen rekonstruiert. Die eine, dargestellt in Skizze 1 und 11, beruht auf den urkundlichen Angaben über Comitate. Das Material ist sehr gering und wurde bislang nicht zur Rekonstruktion der Comitate benutzt; man hielt die Basis für zu schmal. Die Skizze 1 zeigt, daß schon das Material aus den Kaiserurkunden eine wenn auch rohe Comitategliederung ergibt.

Die zweite Rekonstruktion geht aus von den Gauen, also dem Material, mit dem man bisher geglaubt hatte, die Comitate rekonstruieren zu können. Aber in unserem Gebiet war das wenig gelungen, trotzdem oder weil hier sehr reichhaltiges Material vorhanden ist. Man stieß sich daran, daß häufig dieselben Orte in zwei und mehr Gauen genannt werden, und daß Orte in Gauen genannt werden, zu denen sie nicht zu gehören schienen. Eine andere Unstimmigkeit hatte man noch gar nicht beachtet, den Umstand nämlich, daß Rheingauorte, Maingauorte usw. nicht längs des ganzen Rheins, Mains usw. vorkommen, sondern sich auf ein kleines Gebiet des Rheins, Mains usw. beschränken. Gerade diese scheinbaren Unstimmigkeiten führten zur Klärung des Begriffes „Pagus X-gau“. Mit dem Pagus X-gau meinen die Urkunden einmal eine Landschaft — der Pagus Zabergau umfaßt nur Orte des Gebietes der Zaber. Der Pagus X-gau kann aber auch Orte enthalten, die außerhalb der Landschaft X-gau liegen (Namensausdehnung), oder sich nur auf einen Teil der Landschaft X-gau beschränken (Namensbeschränkung). — Orte des Pagus Enzgau liegen weit außerhalb des Gebietes der Enz, Rheingauorte liegen nur in einem kleinen Gebiet des Rheines. In beiden Fällen ist X-gau der Name eines Verwaltungsbezirkes des fränkischen Reiches, eines Comitats, einer Centene oder einer vorcomitatlichen Provinz.

Diese Auffassung des Begriffes Pagus war zunächst nur eine Annahme, eine Hypothese. Nun wurde mit Hilfe dieser Hypothese aus dem gegebenen Gaumaterial eine Comitats- und Centenengliederung gewonnen (dargestellt in Skizze 9), die mit der Comitategliederung der Skizze 1 soweit überein-

<sup>56)</sup> Mitteis, *Der Staat des hohen Mittelalters*. 1948 S. 50. — Schlesinger, *Die Entstehung der Landesherrschaft*. Forschgn. z. Gesch. I. 1941. — Waas, *Herrschaft und Staat i. d. Frühmittelalt*. *Histor. Studien* Heft 335. 1938. — S. Krüger, *Studien z. sächs. Grafchaftsverfassung im 9. Jahrhundert*. *Stud. und Vorarb. z. Histor. Atlas Niedersachsens* 19. Heft 1950 S. 37: Der Komitat erscheint nicht als geschlossenes Gebiet, sondern er verteilt sich scheinbar regellos über weite Flächen.

stimmt, wie das überhaupt möglich ist. Das besagt 1. unsere Auffassung des Begriffes Pagus muß richtig sein; 2. die gefundene Comitategliederung muß wirklich bestanden haben. — Da Namensausdehnungen schon vor 800 mehrfach vorkommen, muß die Comitategliederung schon vor 800 bestanden haben, und da die Comitategliederung der Skizze 1 im wesentlichen aus Material des 10. Jhdts. gewonnen ist, muß sie die ganze Zeit hindurch unverändert bestanden haben, sie war zeitlich und räumlich stabil.

Die Comitategliederung, die wir bis zum 11. Jhd. festgestellt haben, stimmt mit der kirchlichen Gliederung vom Ende des 15. Jhdts. so weit überein, daß ein Zusammenhang zwischen beiden bestanden haben muß. Es wird die kirchliche Gliederung sich an die weltliche angelehnt haben, da die Kirche um 800 in unserem Gebiet noch gar nicht die Macht und die Notwendigkeit hatte, eine eigene durchgehende Gliederung aufzubauen. Welcher Art auch der Zusammenhang beider Gliederungen gewesen sein mag, die vorhandene Übereinstimmung beweist, daß die Comitategliederung bestanden hat, sie beweist, daß unsere Comitaterrekonstruktion weitgehend richtig ist.

#### Gautabellen

Mit der Nummer vor dem Ortsnamen ist der Ort in Skizze 3 eingetragen. Ob die Nummer in der Skizze gerade oder gewölbt, unter- oder überstrichen ist, besagt die Legende zur Skizze.

Hinter dem Namen folgt der Nachweis, wo dieser Ort in diesem Gau genannt wird. Es ist stets nur ein Nachweis gegeben, auch wenn der Ort mehrfach in diesem Gau genannt wird.

2536 bedeutet Codex Laureshamensis hg. v. Glöckner Nr. 2536.

D O II 56 bedeutet Mon. Germ. Dipl. Otto II. Nr. 56.

WUB I 37 bedeutet Württemberg. Urkundenbuch Bd. I S. 37.

Dr. 78 bedeutet Dronke, Codex dipl. Fuldensis Nr. 78.

R. 67: Remling, Urkundenbuch z. Gesch. d. Bischöfe von Speyer S. 67.

C H 69b: Codex Hirsaugiensis in Württembergische Geschichtsquellen I, im Anhang zu Württembergische Jahrbücher 1887. fol. 69b.

R B 28: Dümgé, Regesta Badensia S. 28.

(E 7) oder (C 8) hinter dem Nachweis bedeutet: der Ort wird auch als Nr. 7 des Elsenzgaues oder Enzgaues bzw. als Nr. 8 des Craichgaues genannt.

#### Albegau

1. Gottesau R B 28.

#### Anglachgau

1. Dettenheim 2509 (U 3) — 2. Geminesheim w. Gegend Bruchsal 2487 —

3. Heidelberg 2527 (C 13) — 4. Hockenheim 2476 — 5. Huttenheim 2652 —

6. Markbotesheim w. 2327 — 7. Morilenheim w. 678 — 8. Mingolsheim 2485 (C 20) — 9. Mulnen w. 1880 — 10. Spöck R 7 — 11. Reinsheim 2523 — 12. Wertheim w. oder ? = Westheim 2482.

#### Craichgau

1. Bauerbach 2183 — 2. Bretten 2263 (E 2) — 3. Dürrmenz 2334 (E 3) — 4. Bruchsal D H III 370 — 5. Eichtersheim D LdD 94 (E 5) — 6. Elfinger Hof 2272 (E 4) — 7. Eppingen D O III 11 (E 6) — 8. Flehingen 2286 — 9. Gochsheim 2287 — 10. Gölshausen 2265 — 11. Grombach 2295 — 12. Hadenesheim w. b. Maulbronn 2317 — 13. Heildelsheim 2182 (A 3) — 14. Helmsheim 2186 (E 7) — 15. Illingen WUB I 255 (E 11) — 16. Insultheimer Hof b. Schwetzingen WUB I 318 — 17. Jöhlingen D K II 4 (P 2) — 18. Lußhardt (Wald) D H III 370 — 19. Menzingen 365 (E 16) — 20. Mingolsheim 2257 (A 8) — 21. Münzesheim 2305 — 22. Neibsheim 2289 — 23. Nußloch 2325 (L 26) — 24. Odenheim 2188 — 25. Östringen 315 — 26. Ötisheim 2316 (E 18) — 27. Öwisheim 2299 — 28. Rettigheim 2313 — 29. Rinklingen 2247 — 30. Schützingen WUB I 255 — 31. Sickingen 2219 — 32. Ubstadt 2297 (E 21) — 33. Zeutern 2307.

#### Elsenzgau

1. Asbach WUB I 318 — 2. Barga 2616 — 3. Berwangen 3522 — 4. Dühren 2547 — 5. Eichtersheim 2621 (C 5) — 6. Eppingen D O III 11 (C 7) — 7. Ersheim 2624 — 8. Gemmingen 2530 — 9. Helmstadt 2569 (G 8) — 10. Hoffenheim 2585 — 11. Immelhäuser Hof WUB I 318 — 12. Ittlingen 2593 — 13. Kirchhart 2618 — 14. Meckesheim 2627 — 15. Neckarelz 2614 — 16. Reichartshausen WUB I 318 — 17. Reilsheim 2587 — 18. Richen, Reihen 2176 — 19. Sewalden w. 2611 — 20. Sinsheim WUB I 318 — 21. Steinsfurt WUB I 318 — 22. Waibstadt 2626 — 23. Zimmern w. b. Gemmingen 2530 — 24. Zuzenhausen 2613.

#### Enzgau

1. Bietigheim 2392 — 2. Bretten 2393 (C 2) — 3. Dürrmenz 2183 (C 3) — 4. Elfinger Hof WUB I 318 (C 6) — 5. Enzberg WUB I 318 — 6. Glattbach 2337 — 7. Helmsheim 2152 (C 14) — 8. Hessigheim 2396 — 9. Hochdorf 2346 — 10. Horrheim 2184 — 11. Illingen 2354 (C 15) — 12. Kieselbronn WUB I 318 — 13. Leinfelder Hof 2388 — 14. Lienzingen 2369 — 15. Lomersheim 2386 — 16. Menzingen 2177 (C 19) — 17. Nußdorf CH 69b — 18. Ötisheim 2329 (C 26) — 19. Riexingen 56 — 20. Sersheim 2394 — 21. Ubstadt 2391 (C 32) — 22. Wintergeislingen w. 2385 — 23. Zaisersweiler WUB I 318.

#### Gartachgau

1. Böckingen 2746 — 2. Böllinger Hof 2712 — 3. Crugnbach ? 2743 — 4. Dietrichshausen w. b. Massenbachhausen 3655 — 5. Eisesheim 2718 —

6. Frankenbach 2751 — 7. Gartach, Gr. 13 — 8. Helmstadt 2742 (E 9) —  
9. Schluchtern 2716 — 10. Schwaigern 2754 — 11. Utenhausen ? 2744.

#### Glemsgau

1. Ditzingen 3561 — 2. Gerlingen 3154 — 3. Heimerdingen 3562 — 4. Hirsch-  
landen 3557.

#### Ladengau

1. Baiierthal 659 — 2. Botzheim w. b. Ladenburg 382 — 3. Cloppheim w.  
b. Seckenheim 259 — 4. Dielheim 802 — 5. Dornheim 533 — 6. Dossenheim  
251 — 7. Edigheim 501 — 8. Edingen 675 — 9. Eppelheim 402 — 10. Feuden-  
heim 251 — 11. Grenzhof 326 — 12. Großsachsen 427 — 13. Handschuhs-  
heim 51 — 14. Hermsheim w. b. Seckenheim 600 — 15. Ilvesheim 366 —  
16. Kirchheim 812 — 17. Ladenburg D O I 161 — 18. Leimen 686 — 19. Leu-  
tershausen 83 — 20. Lorsch D H IV 169 (R 28) — 21. Mallau w. b. Secken-  
heim 609 — 22. Mannheim 295 — 23. Neckarau D K III 58 — 24. Neckar-  
hausen 2256 — 25. Neuenheim 274 — 26. Nußloch 789 (C 23) — 27. Oppau  
597 — 28. Oftersheim 812 — 29. Plankstadt 794 — 30. Rohrbach 376 —  
31. Sandhofen D A 30 — 32. Scharhof 55 — 33. Schriesheim D H II 1 —  
34. Schwabenheim 251 — 35. Schwetzingen 334 — 36. Seckenheim 315 —  
37. Steinbach w. 410 — 38. Viernheim D A 168 (R 35) — 39. Wallstadt  
481 — 40. Waltdorf 357 — 41. Weinheim D H II 1 — 42. Wieblingen 311 —  
43. Wiesloch 810 — 44. Zeilsheim 3651.

#### Maingau

1. Bellingen w. b. Dietzenbach 3408 — 2. Biebräu 3454 — 2a. Bierbach  
Dr. 84 — 3. Bürgel 3456 — 4. Dettingen D O II 117 — 5. Dietesheim 94 —  
6. Dörnigheim 3452 — 7. Dreieich D H IV 221 — 8. Hausen D H IV 221 —  
9. Mainaschaff D O II 324 — 10. Mainflingen 3445 — 11. Mühlheim 19 —  
12. Ostheim D O II 117 — 13. Raibach 3458 — 14. Ringenheim w. b. Gr. Ost-  
heim 3459 — 15. Roden 3449 — 16. Rumpenheim 3421 — 17. Schlierbach  
3457 — 18. Umstadt Dr. 28 — Welzheim 3437.

#### Murr gau

1. Aspach 3510 — 2. Beihingen, Neckar- 3504 — 3. Bottwar WUB I 173 —  
4. Erbstetten 3510 — 5. Gronau 3506 — 6. Marbach D H II 190 — 7. Otmars-  
heim 2462 — 8. Pleidelsheim 3504 — 9. Rielinghausen 3511 — 10. Stein-  
heim 3512 — 11. Wildbann D H II 505.

#### Pfinz gau

1. Berghausen 3516 — 2. Jöhlingen D K II 4 (C 17) — 3. Singen 3514.

#### Pflaum gau (Plum gau)

1. Bibinheim w. b. Wenigenumstadt 3594 — 2. König 3592 — 3. Michel-  
stadt 20 — 4. Pflaumheim.



## Rheingau

1. Addalahang w. b. Gerau 220 — 2. Alsbach 221 — 3. Bensheim 231 —
- 3a. Bensheimer Hof 268 — 4. Bessingen D H II 1 — 5. Bibiloz = Wolfskehlen 213 — 6. Biblis 26 — 7. Bickenbach 38 — 8. Bobstadt 178 — 9. Bürstadt 168 — 10. Dornheim 198 — 11. Eberstadt 230 — 12. Elmersbach 181 —
13. Erfelden 198 — 14. Fehlheim = Hurfeld 228 — 15. Geinsheim 194 —
16. Gerau D H II 267 — 17. Gernsheim 53 — 18. Goddelau Dr. 487 —
19. Hasalaha w. b. Pfungstadt 216 — 20. Hausen 229 — 21. Hemsbach 67 —
22. Heppenheim 6 — 23. Herulfesheim w. b. Erfelden 210 — 23a. Hofheim Dr. 487 — 24. Kammerhof 36 — 25. Langen 25 — 26. Leeheim 200 — 27. Lochheim 186 — 28. Lorsch häufig (L 20) — 29. Otterstadt w. b. Wolfskehlen 213 — 30. Pfungstadt 214 — 31. Rohrheim 180 — 32. Schwanheim 226 —
33. Seeheim 38 — 34. Tribur D O III 8 — 35. Viernheim 64 (L 38) — 36. Wattenheim 26 — 37. Weinheimer Mark 14 — 38. Zullenstein 26.

## Salzgau

- I. Dietelsheim 3589 — II. Rinklingen 3591 (C 29).

## Schmiegau

1. Illingen 3595 (C 15, E 11) — 2. Lienzingen 2472 (E 14).

## Ufgau

1. Baden-Baden D O III 39 — 2. Bruchhausen R 80 — 3. Dettenheim 3544 (A 1) — 4. Eggenstein 3550 — 5. Elchesheim R 80 — 6. Knielingen 3543 —
7. Liedolsheim D O III 162 — 8. Linkenheim 3546 — 9. Mörsch D O I 23 —
10. Niederbühl D H IV 8 — 11. Oberweiler R 80 — 12. Ötigheim R 80 —
13. Rotenfels D H III 81 — 14. Singen 1880 (P 3).

## Würmgau

1. Hirsau D H IV 280.

## Zabergau

1. Bönningheim 3519 — 2. Kirchheim D H II 60 — 3. Magenheim 3523 —
4. Meinsheim 253 — 5. Runingenbure = Michelsberg b. Cleebronn 3522.

## Comitatstabellen

Sofern nichts anderes bemerkt ist, lauten die Urkundenstellen: Ort A in comitatu X comitis.

Die in Klammern gesetzten großen Buchstaben hinter den Orten sind die Symbole, mit denen die Orte in Skizze 1 bez. 11 eingetragen sind.

Die in der letzten Spalte stehenden Nachweise sind zu lesen: H II 222 bez. LdD 30 bez. A 34 = Monum. Germ. Histor. Diplom Heinrich II. Nr. 222 bez. Diplom Ludwig der Deutsche Nr. 30 bez. Diplom Arnulf Nr. 34.

WUB 318 = Württemberg. Urkundenbuch I S. 318.

C L 234 = Codex Laureshamensis hg. von Glöckner Nr. 234.

C H 69b = Codex Hirsaugiensis hg. v. Schneider. Württemberg. Geschichtsquellen I. Anhang zu Württemberg. Jahrbücher 1887. Fol. 69b.

Die Nachweise aus Privaturkunden tragen vor der Jahreszahl einen Stern.

#### Ct. Craichgau

972 in comitatibus	Lobitungouue, Chreihgewe, Cartkewe	O I 420
858 Sigard	Eichtersheim (S)	LdD 94
*902 Waloh c	Ötisheim (W)	C L 56
985 Otto d und c	Eppingen (E/O)	O III 11
1024 Wolfram c	Jöhlingen (W)	K II 4
1046 Wolfram c	Jöhlingen (W)	H III 173
1048 Wolfram c	Öwisheim, Muron w. b. Bruchsal (W)	H III 219
1056 Wolfram c	Bruchsal, Wald Lußhardt (W)	H III 370
1057 Engilbert c	Eppingen (E/O)	H IV 12
*1100 Bruno c	Menzingen, Insultheimer Hof, Zaisersweier, Lienzingen, Dürrmenz, Kieselbronn, Enzberg, Eilfinger Hof (B)	WUB 318

#### Ct. Gartachgau

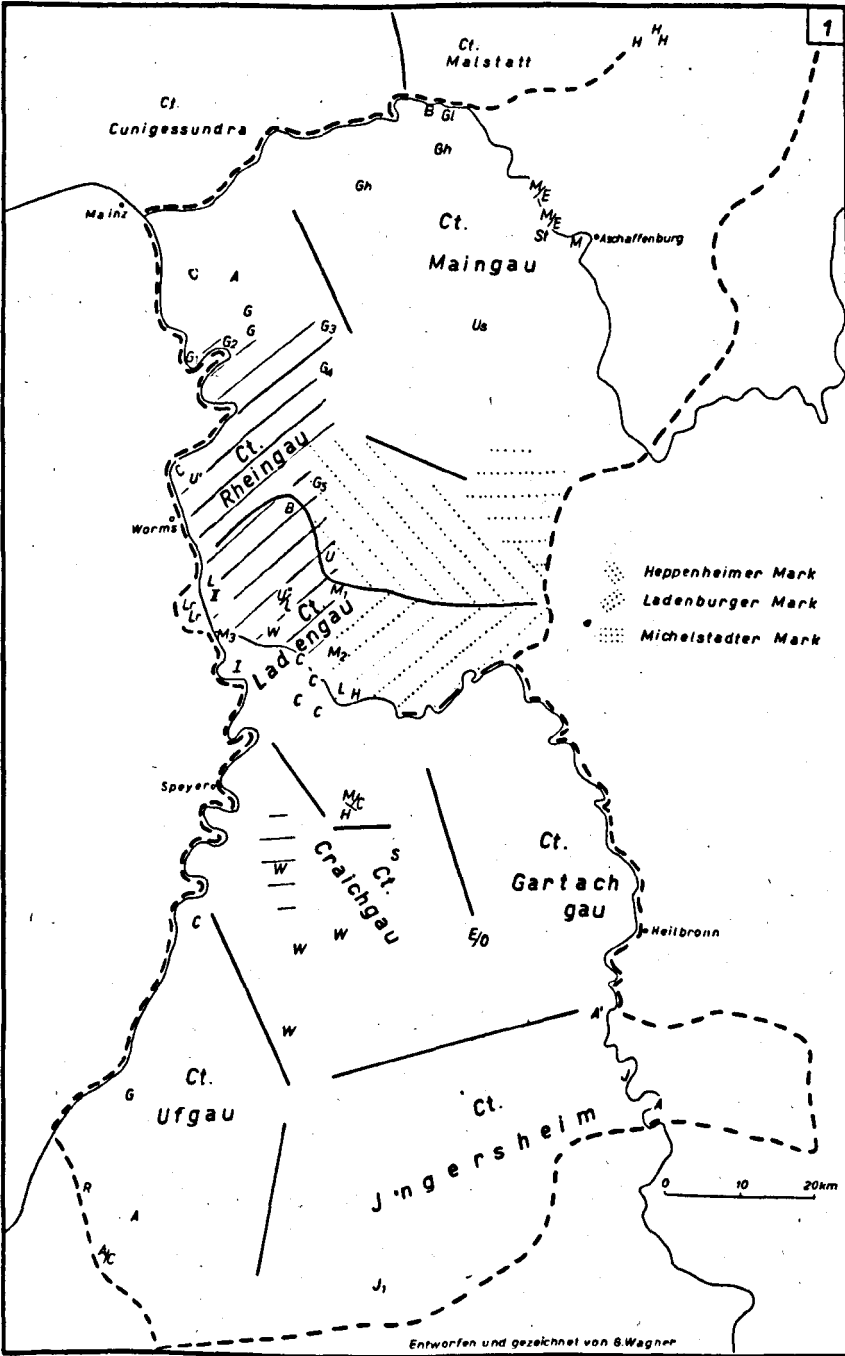
972 in comitatibus	....., ....., Cartkewe	O I 420
*1100 Bruno c	Sinsheim, Steinfurt, Asbach, Reichartshausen, Immelhäuser Hof (B)	WUB 318

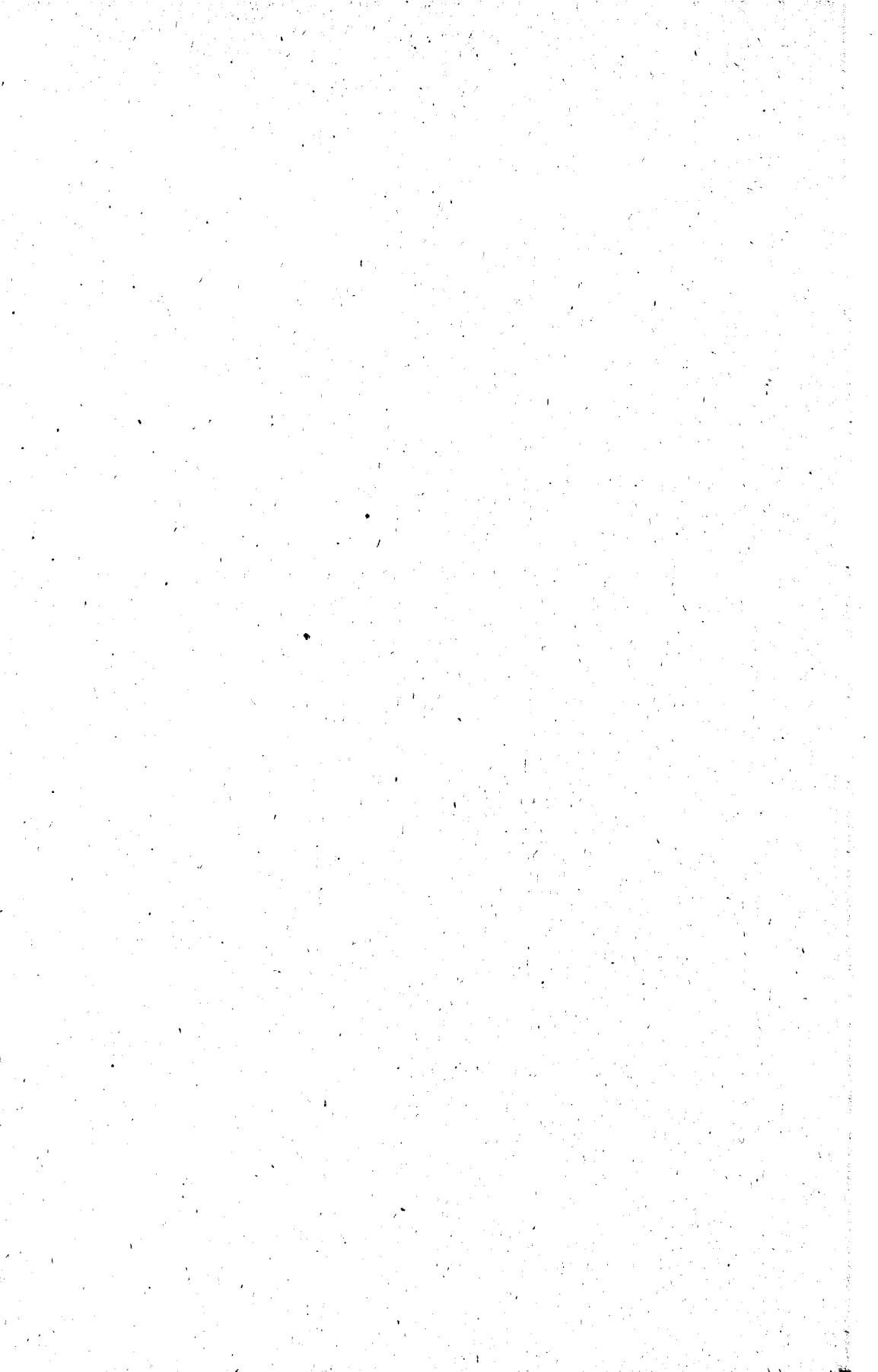
#### Ct. Ingersheim

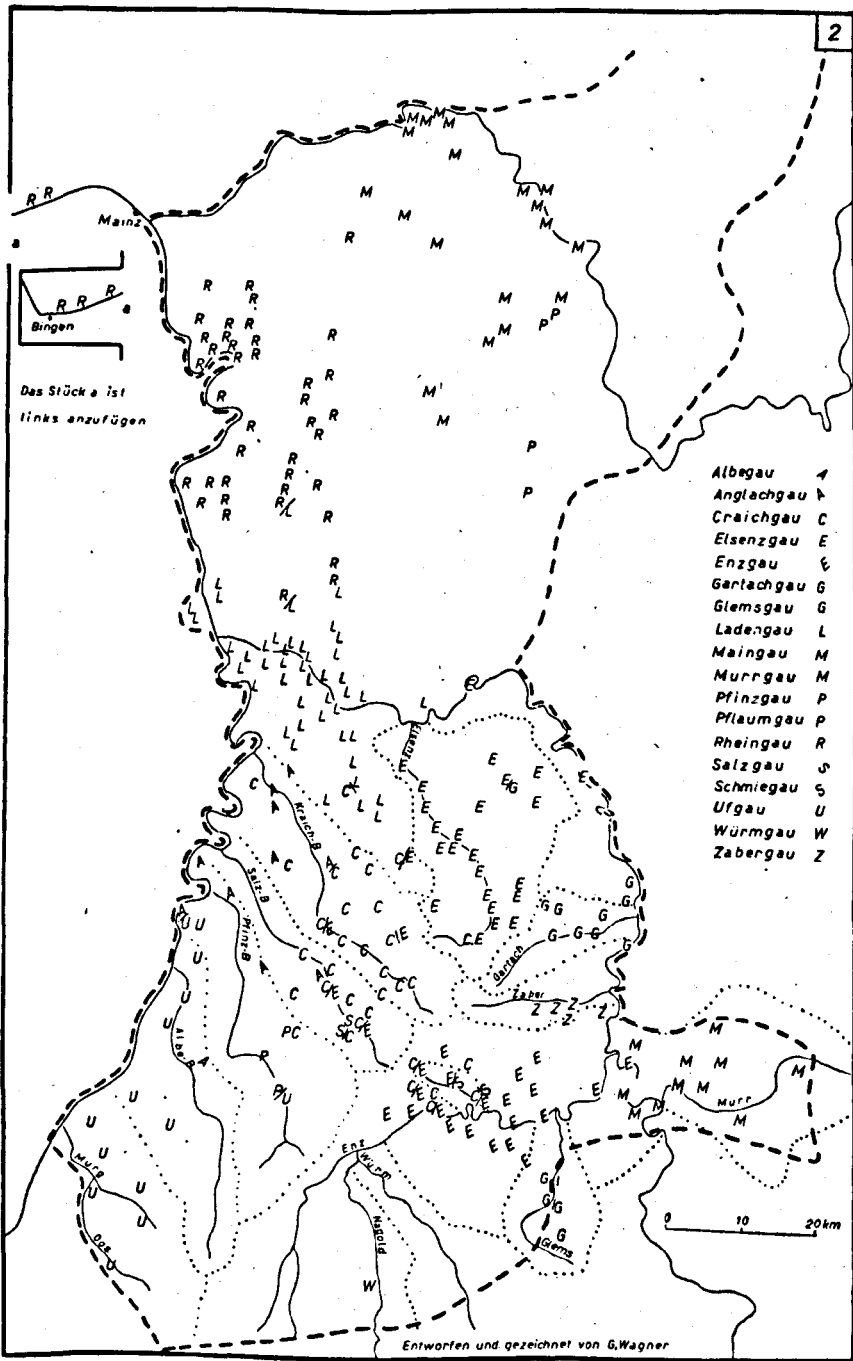
*978 in comitatu	Ingersheim (J) Marbach (A) und 12 Orte (1—12)	WUB 223
1075 in comitatu	Ingersheim Hirsau (J <sub>1</sub> ) (unecht)	H IV 280
*1100 in comitatu	Ingersheim Nussdorf (J <sub>2</sub> )	C H 69b
*902 Waloh c	Riexingen (W)	C L 56
*950 Burchard c	Bottwar, Bustadt, Frauenzimmern, Stockheim (Bu)	WUB 212
1003 Adalbert c	Kirchheim (A')	H II 60
1009 Adalbert c	Marbach (A)	H II 190

#### Ct. Ladengau

1011 comitatum in pago	Lobedengouue an Worms	H II 227
972 in comitatibus	Lobitungouue et ....	O I 420
882 in comitatu	L. Neckarau (I)	K III 58
888 in comitatu	L. Sandhofen (II)	A 30
858 Wernhar	Wallstadt (W)	LdD 94





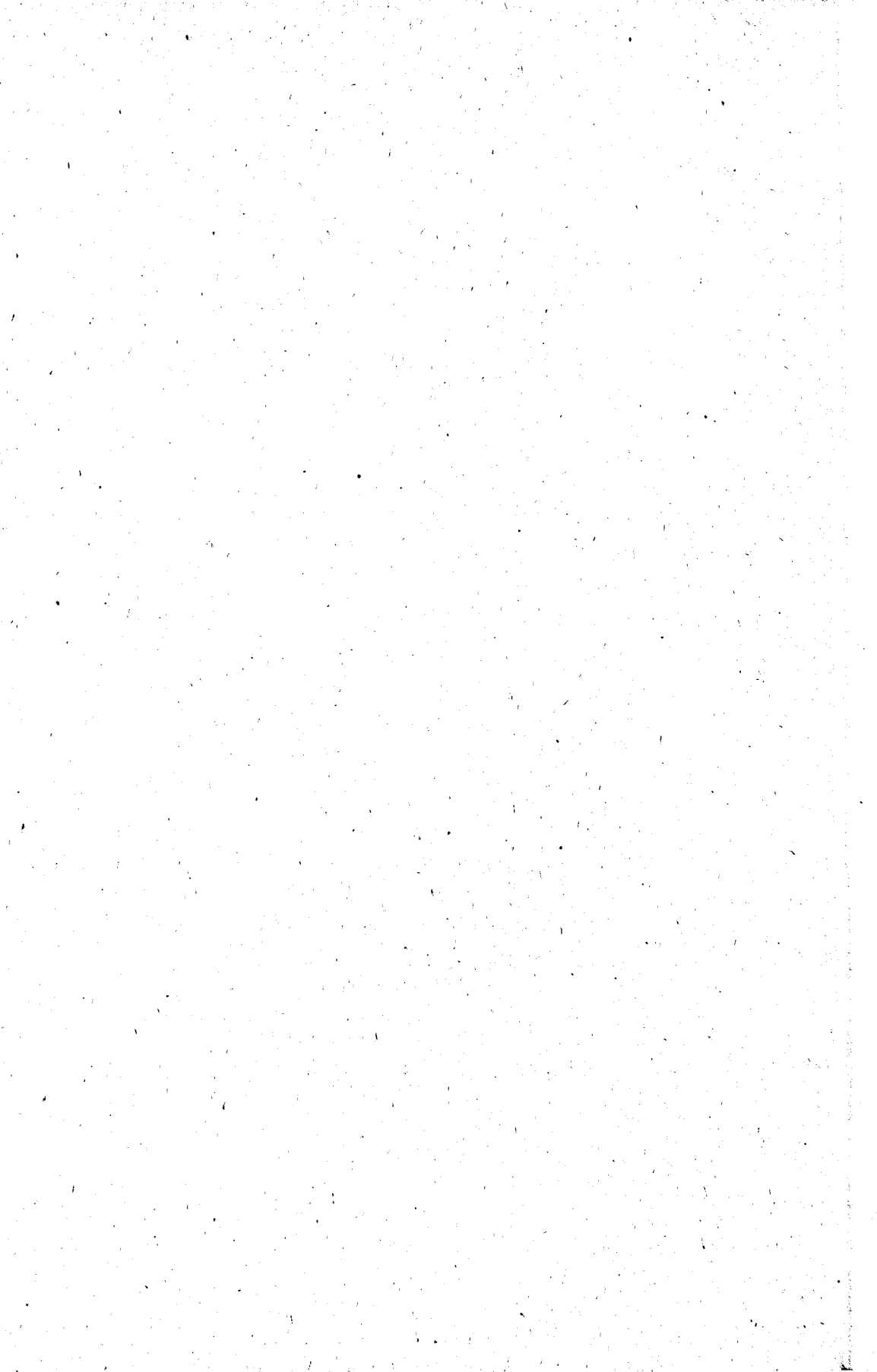


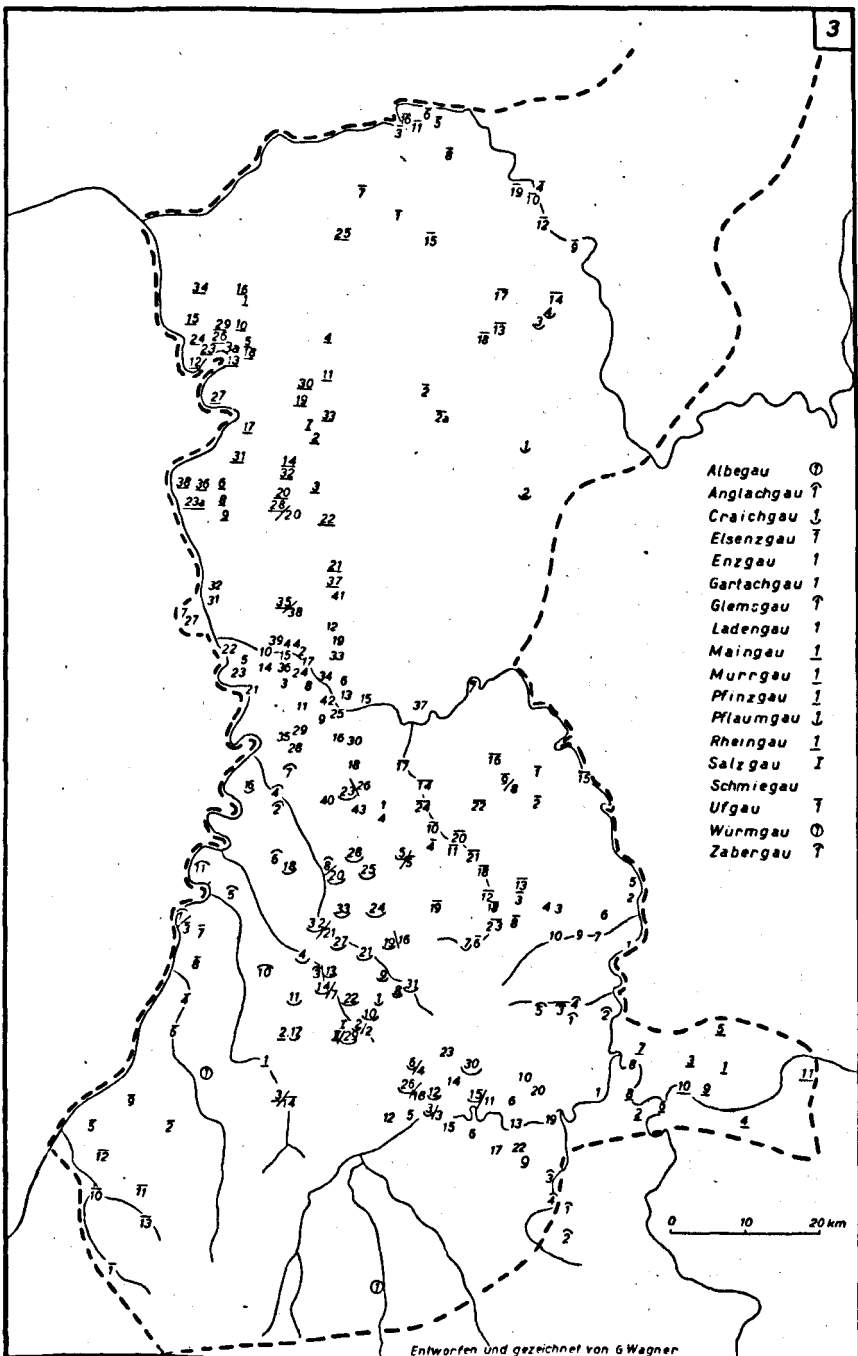
R R  
 Mainz  
 R R R  
 Bingen  
 Das Stück a ist  
 links anzufügen

- Albegau A
- Anglachgau V
- Craichgau C
- Eisenzgau E
- Enzgau G
- Gartlachgau G
- Glemsgau G
- Ladengau L
- Maingau M
- Murrngau M
- Pfinzgau P
- Pflaumgau P
- Rheingau R
- Salzgau S
- Schmiegau S
- Ulgau U
- Würmgau W
- Zabergau Z

0 10 20km

Entworfen und gezeichnet von G. Wagner

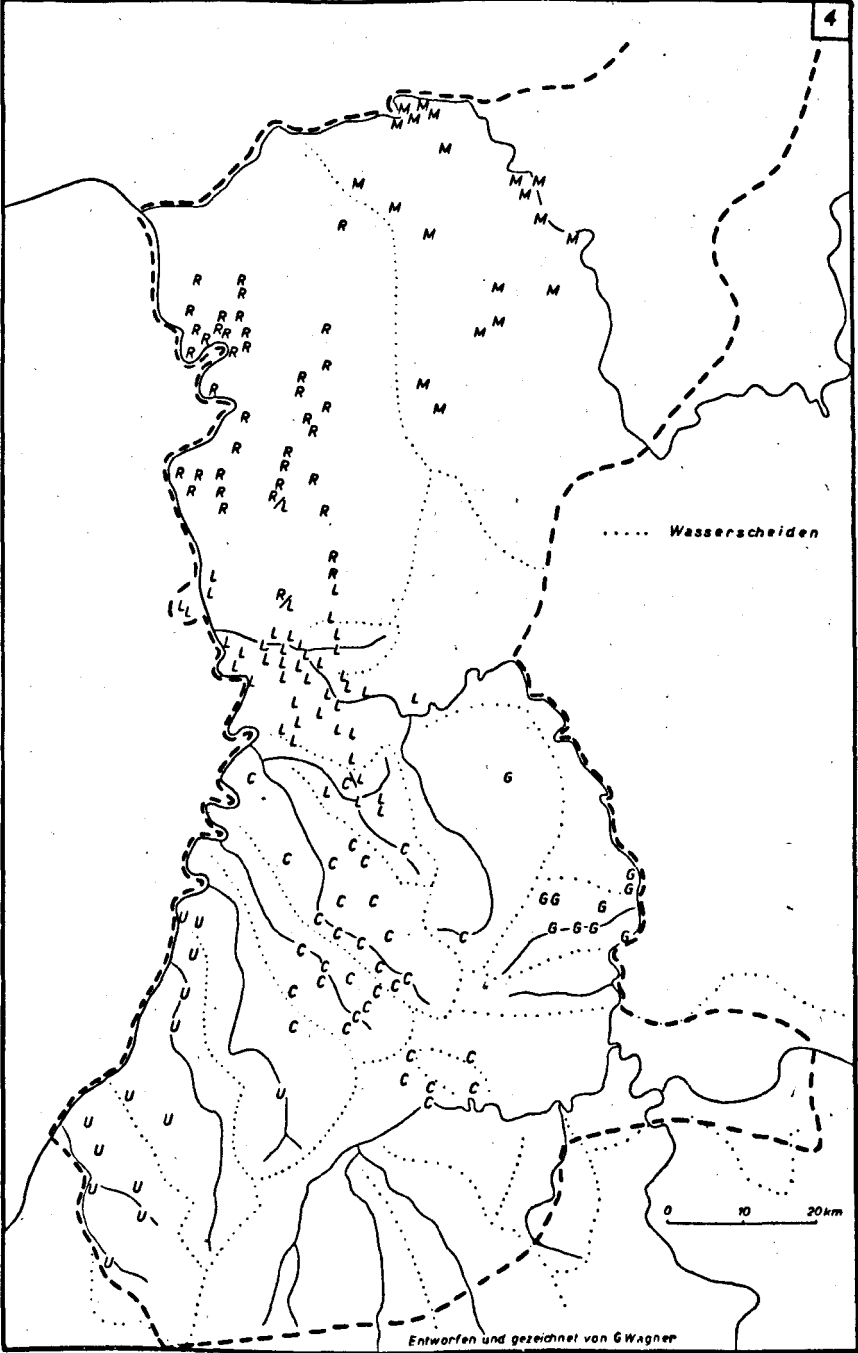


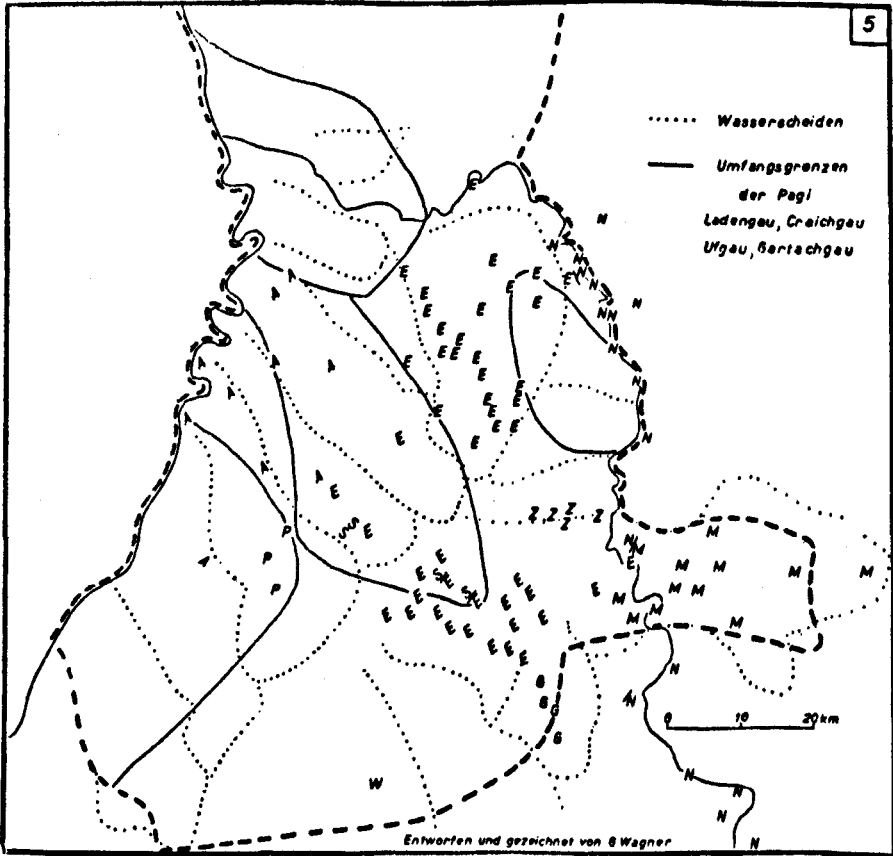


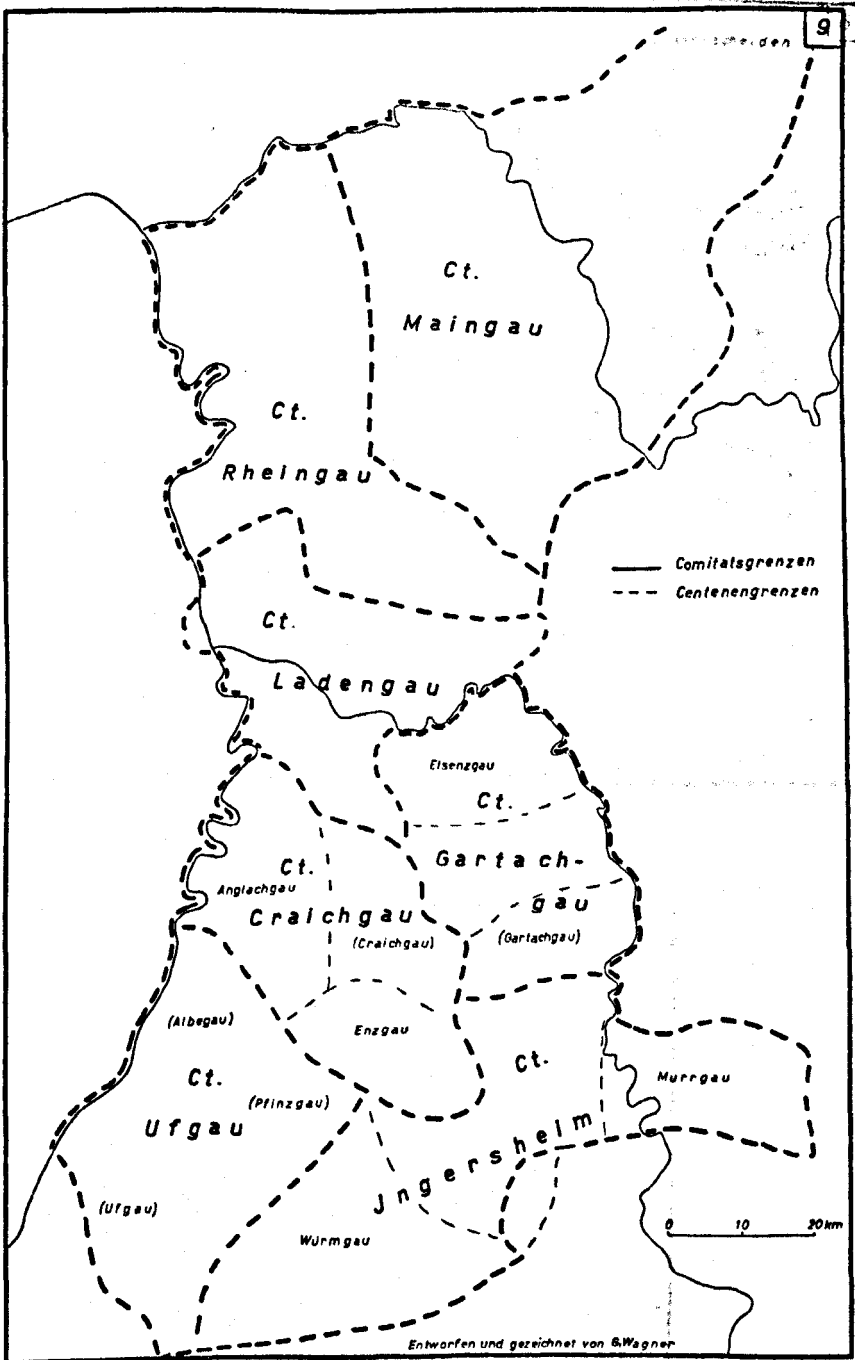
Entworfen und gezeichnet von G. Wagner



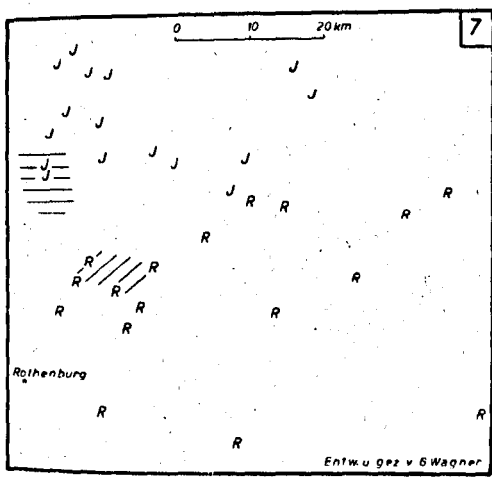
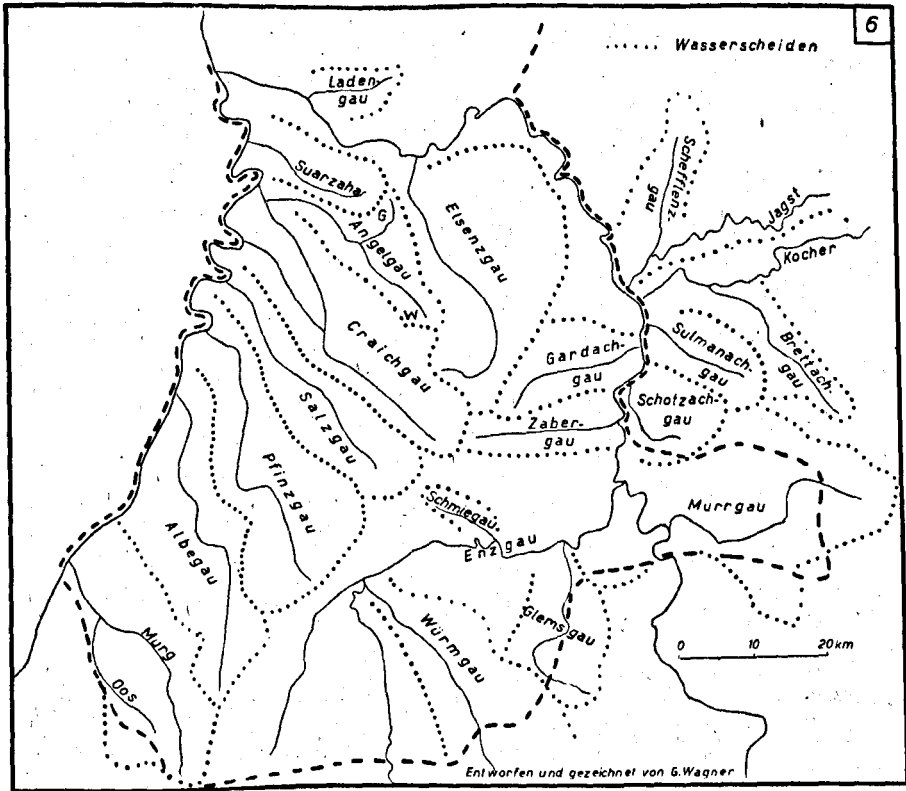


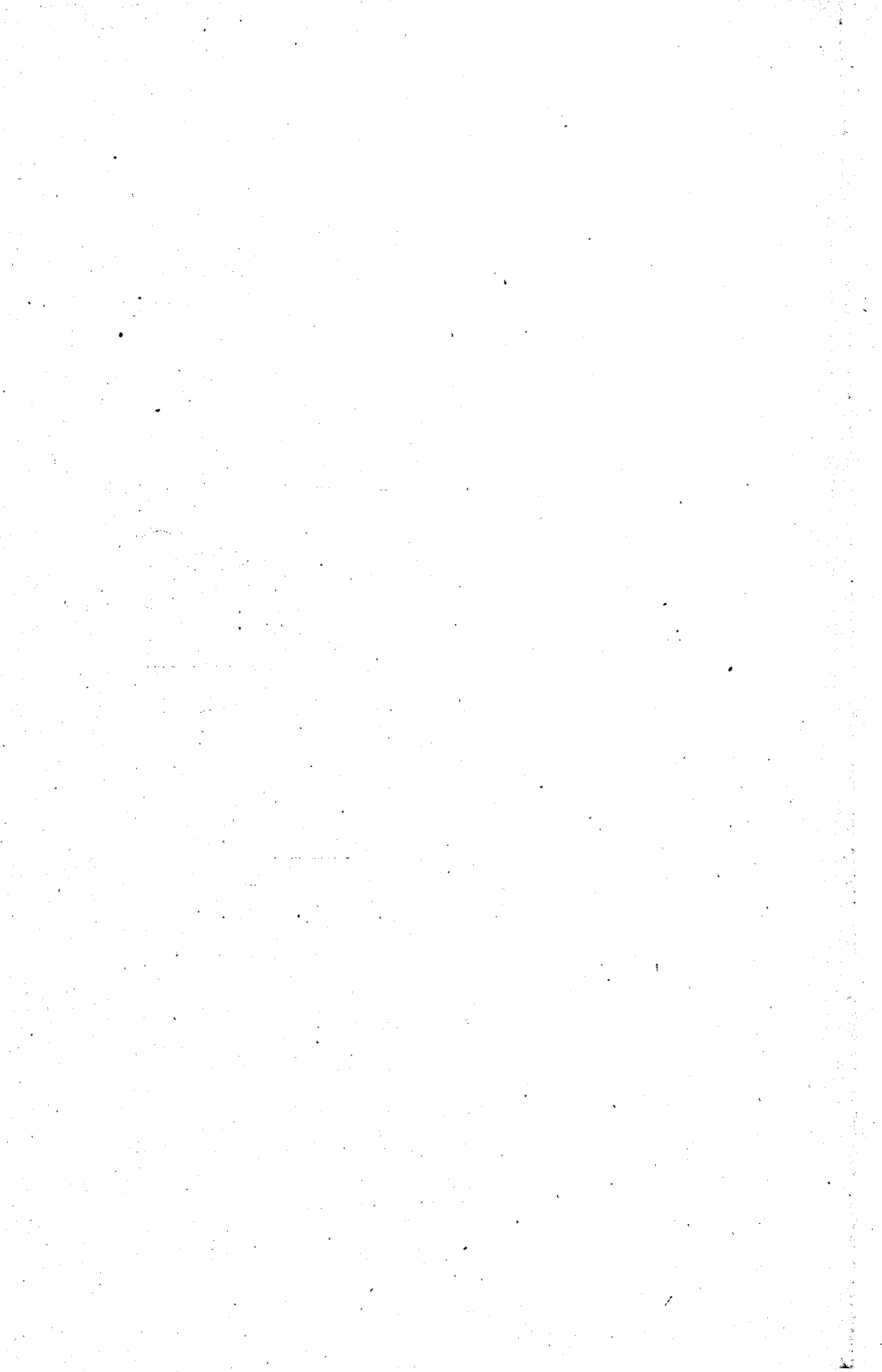


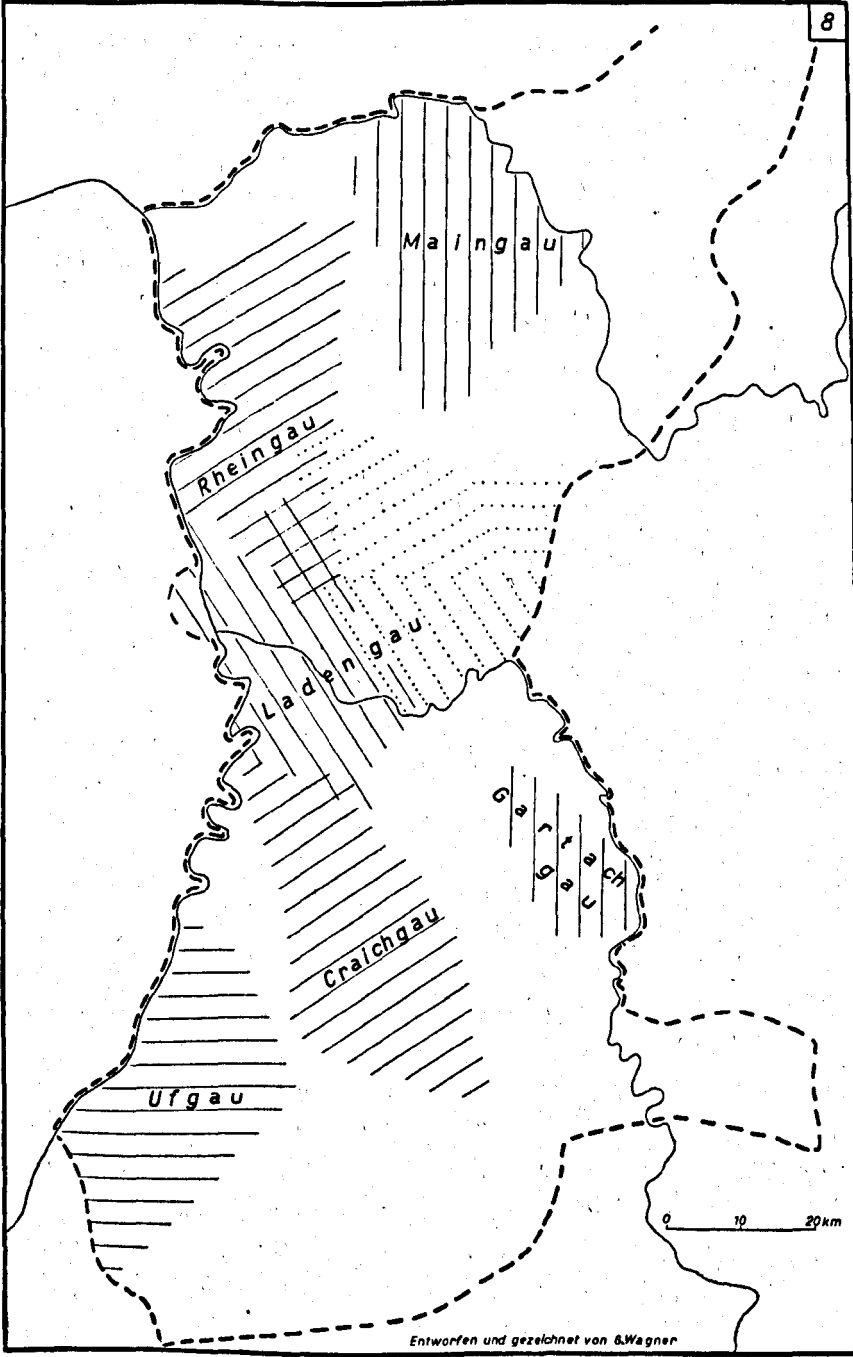




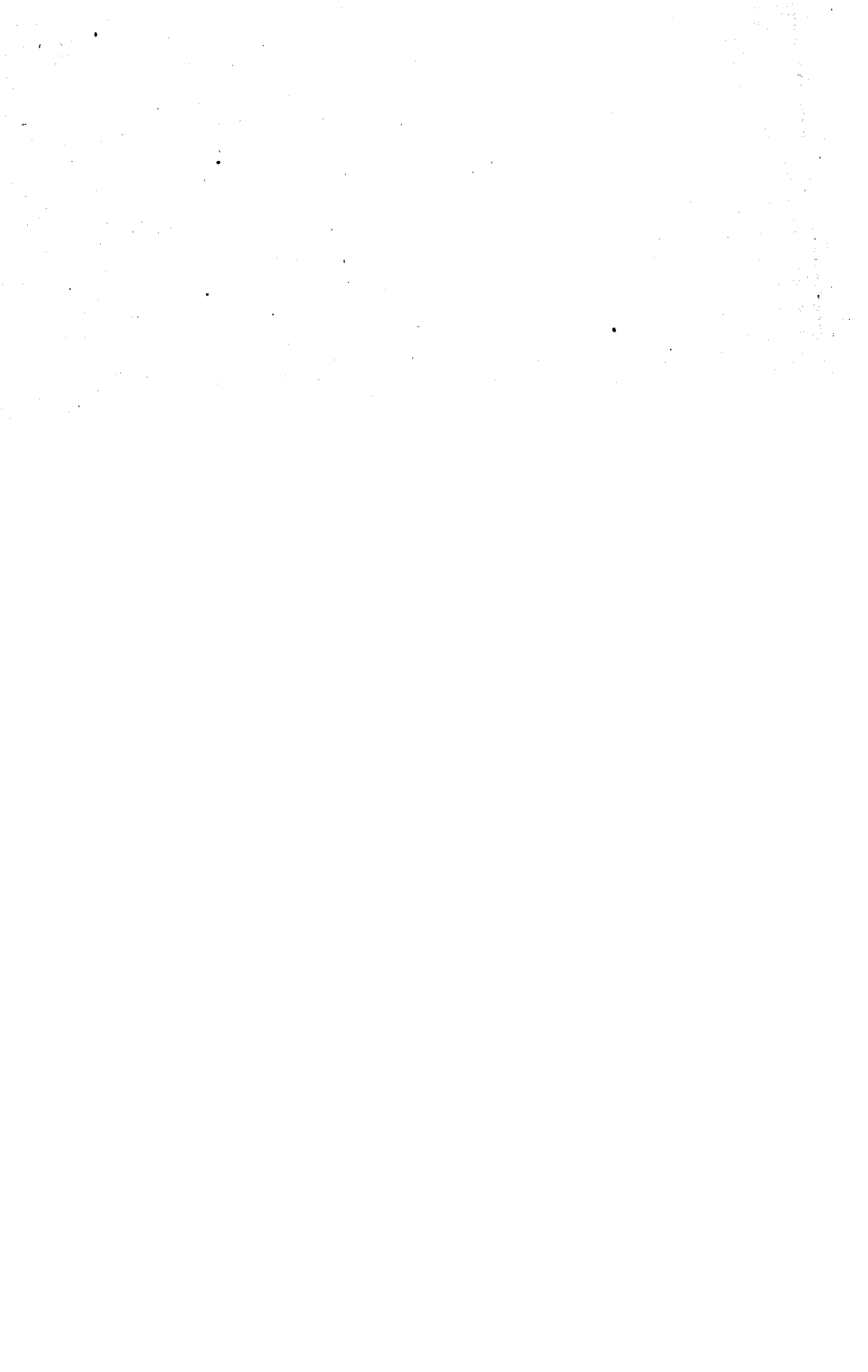






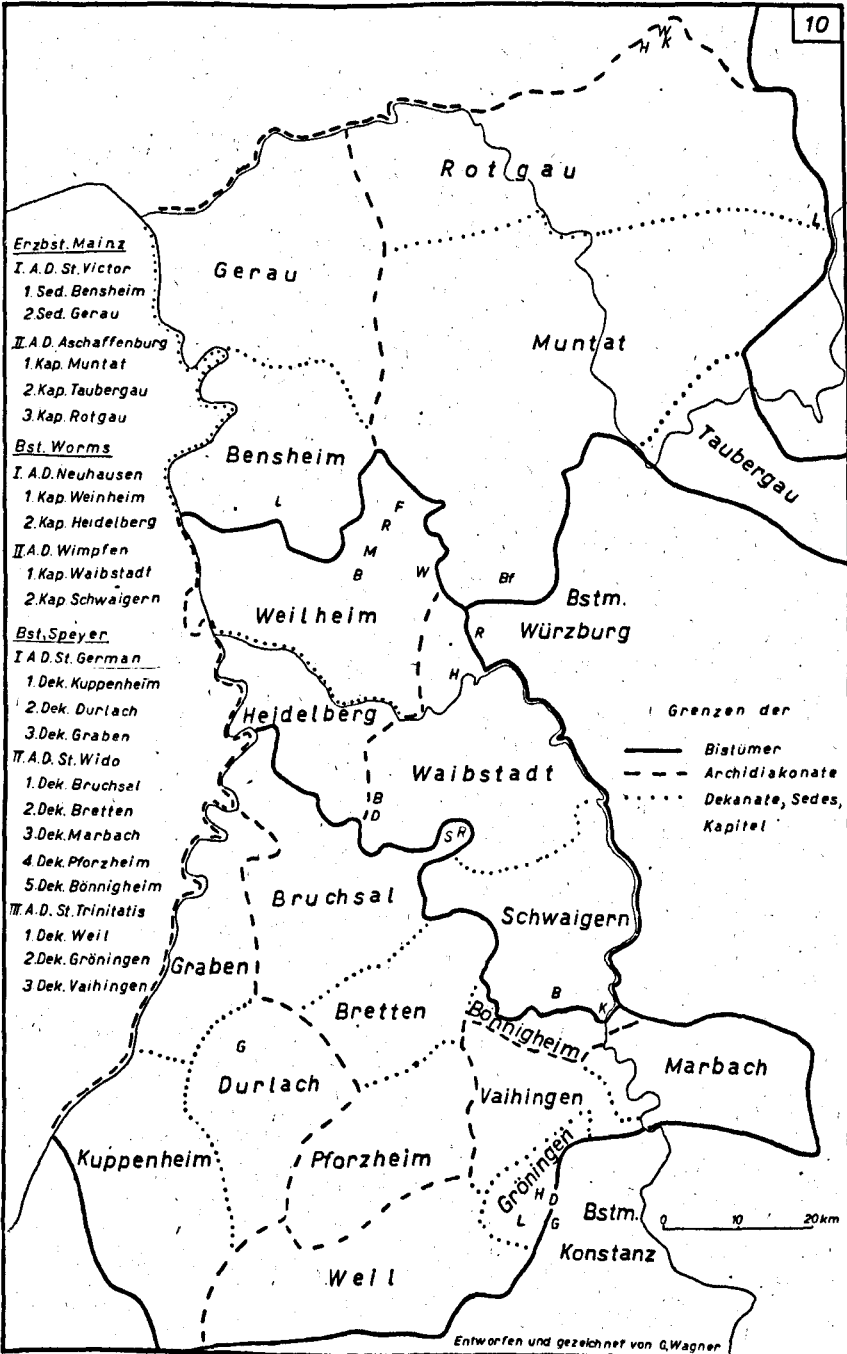


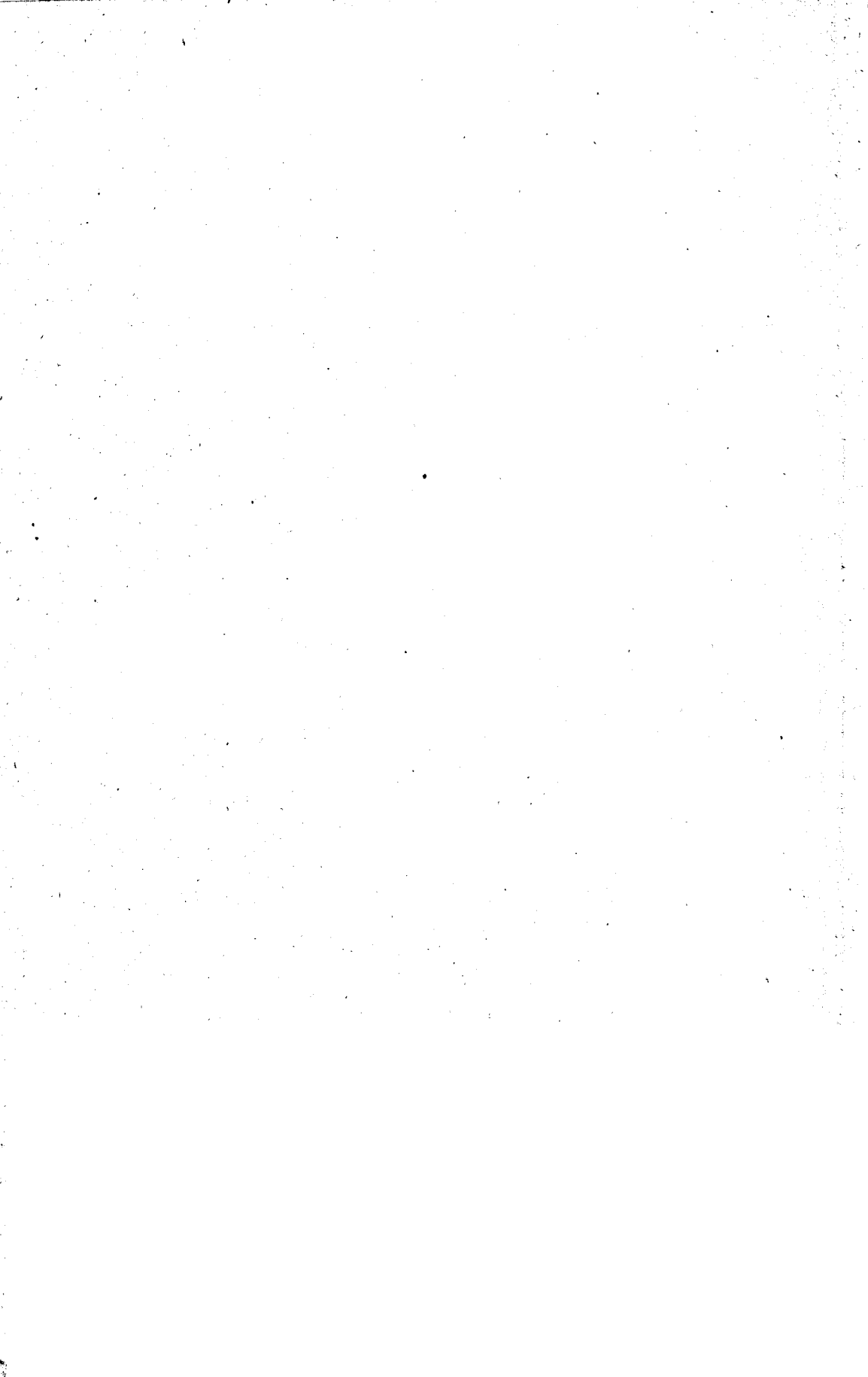
Entworfen und gezeichnet von S. Wagner

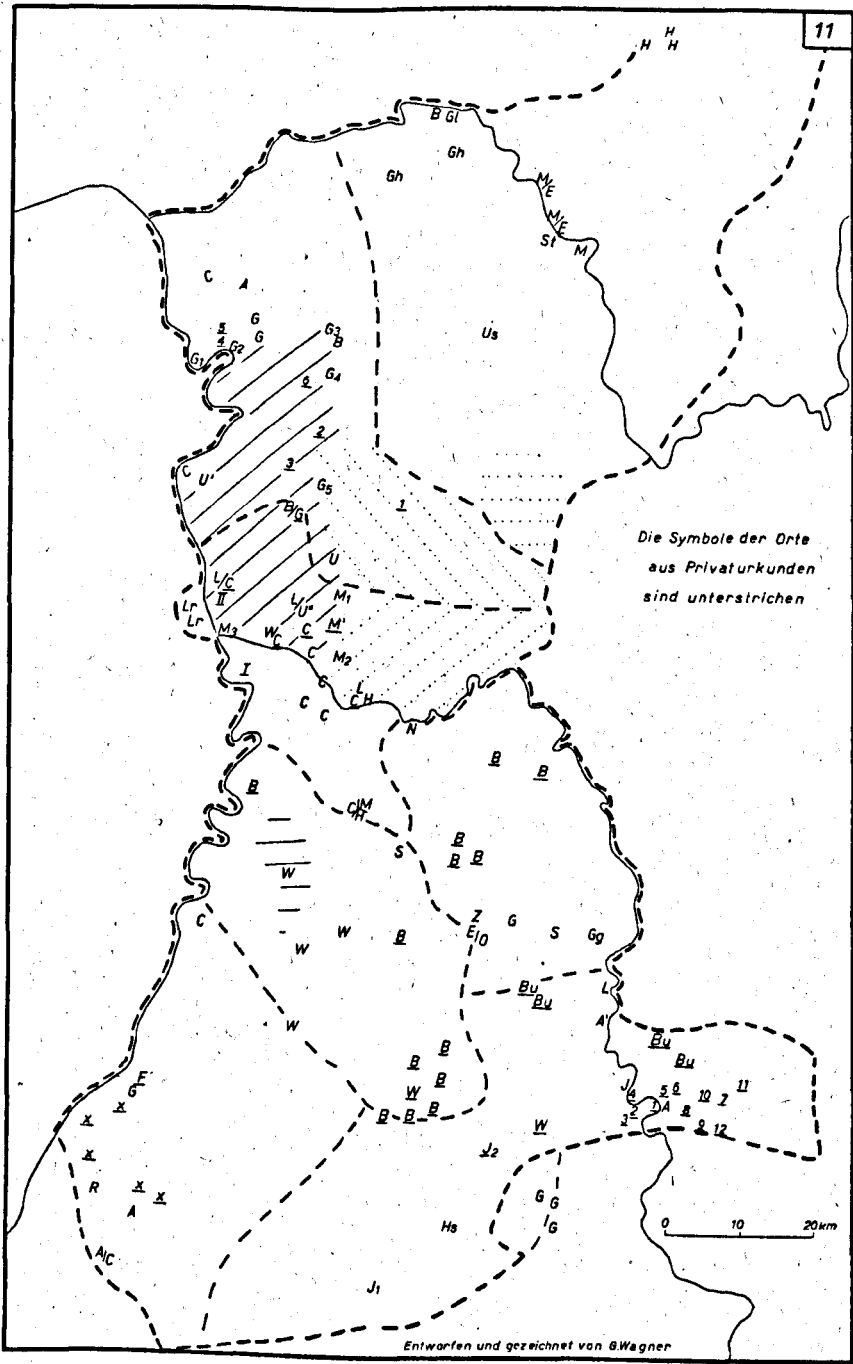




- Erzbst. Mainz  
 I. A.D. St. Victor  
 1. Sed. Bensheim  
 2. Sed. Gerau
- II. A.D. Aschaffenburg  
 1. Kap. Muntat  
 2. Kap. Taubergau  
 3. Kap. Rotgau
- Bst. Worms  
 I. A.D. Neuhausen  
 1. Kap. Weinheim  
 2. Kap. Heidelberg
- II. A.D. Wimpfen  
 1. Kap. Waibstadt  
 2. Kap. Schwaigern
- Bst. Speyer  
 I. A.D. St. German  
 1. Dek. Kuppenheim  
 2. Dek. Durlach  
 3. Dek. Graben
- II. A.D. St. Wido  
 1. Dek. Bruchsal  
 2. Dek. Bretten  
 3. Dek. Marbach  
 4. Dek. Pforzheim  
 5. Dek. Bönningheim
- III. A.D. St. Trinitatis  
 1. Dek. Weil  
 2. Dek. Gröningen  
 3. Dek. Vaihingen







Die Symbole der Orte  
aus Privaturkunden  
sind unterstrichen



888	Liuther	Edigheim, Oppau (Lr)	A 34
*897	Gebhard c	Lorsch (G)	C L 53
898	Liutfrid	Viernheim (L)	A 168
900	Liutfrid	Sandhofen, Schaarhof (II, L)	C L 55
*902	Liutfrid c	Viernheim (L)	C L 56
912	Liutfrid c	Handschuhsheim (L)	K I 10
*940	Conrad c	Freudenheim, Heddesheim (C) in publico mallo apud Lobeddenburg in presentia Cunradi comitis	C L 532
948	Conrad c	Schwabenheim, Eppelheim, Grenzhof (C)	O I 95
953	Conrad	Ladenburg (C)	O I 161
*960	Conrad c	Feudenheim, Heddesheim (C) Actum in comitatu Cunradi comitis	C L 532
*962	Conrad c	Neuenheim (C) in presitatu C. c.	C L 278
*963	Conrad	Schaarhof (L/C)	C L 77
965	Conrad c	Wiesloch (C/M/H)	O I 283
987	Megingaud	Wiesloch (C/M/H)	O III 31
*989	Megingaud	Gr. Sachsen((M')	C L 83
1002	Megingoz c	Wildbann (schräg schraffiert)	H II 1
1012	Poppo c	Mark Ladenburg (punktiert schraffiert)	H II 247
1023	Heinrich c	der Heiligenberg (H)	H II 503
1065	Boppo c	Lorsch (B)	H IV 169
1067	Heinrich	Wiesloch (C/M/H)	H IV 191

## Ct. Maingau

985	Immunität Umstadt (Us) an Fulda		O III 15
—	Comitat Stoddenstadt (St) an Fulda	(unecht)	H II 509
975	Eberhard c	Ostheim, Dettingen (M/E)	O II 117
976	Heribert c	Wertheim, Höchst, Kassel (H)	O II 128
980	Megingoz c	Ostheim, Dettingen (M/E)	O II 215
—	Megingoz	Mainaschaff (M)	(unecht) O II 324
1013	Gerlach c	Dietesheim (Gl)	H II 272
1064	Bergtold c	Dörnigheim (B)	(verunechtet) H IV 121
1068	Gerhard c	Dreieich, Hausen (Gh)	H IV 221

## Ct. Rheingau

1013	comitatum in Bezzingun (B) ad curtem Geraha (A) respicientem an Würzburg		H II 268
*773	Rupertus c	(erster Zeuge) Heppenheimer Mark (1)	C L 6a
*778	Heinrich c	(1. Zge.) Alsbach (2)	C L 221
*782	Heinrich c	(in placito) Schwanheim (3)	C L 228

*782 Heinrich c	(1. Zge.) Bensheimer Hof, Leeheim (4, 5)	C L 268
*804 Rutpert c	(1. Zge.) Betthenheim ?	C L 222
*807 Rutpert c	(1. Zge.) Bottenheim ?	C L 224
*836 Ruthard c	(1. Zge.) Pfungstadt (6)	C L 218
*837 Rutpert c	(1. Zge.) Pfungstadt	C L 219
917 Uto	Wattenheim, Viernheim (U', U'')	K I 32
948 Uto c	Hemsbach (U)	O I 95
985 Conrad d	Tribur (C')	O III 8
995 Conrad d	Zullenstein (C)	O III 166
1002 Gerung c	Wildbann	H II 1
1013 Adalbert c	Gerau (A)	H II 268
<b>Ct. Ufgau</b>		
1086 alterum (comitatum) in episcopatu Spirensi pertinentem ad locum Uorechheim (Forchheim F) an Speyer		H IV 381
940 Gebhard	Mörsch (G)	O I 23
987 Conrad c	Baden-Baden (A/C)	O III 39
995 Conrad c	Liedolsheim (C)	O III 162
1041 Adalbert c	Rotenfels (A)	H III 81
1046 Adalbert c	Baden-Baden (A/C)	H III 172
1046 Adalbert c	Rotenfels (A)	H III 174
1057 Reginbodo c	Niederbühl (R)	H IV 8